



KOOPERATION  
KINDERSCHUTZ

# Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule

# Impressum

## **Herausgeber**

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main  
Dezernat Bildung und Frauen  
Stadtschulamt

## **In Zusammenarbeit mit**

Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main  
Stuttgarter Straße 18-24  
60329 Frankfurt am Main

## **Jugend- und Sozialamt**

Eschersheimer Landstraße 241-249  
60320 Frankfurt am Main

## **Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main**

Zentrum für Erziehungshilfe  
Kostheimer Straße 11-13  
60326 Frankfurt am Main

## **Amt für Gesundheit**

Breite Gasse 28  
60313 Frankfurt am Main

## **Frankfurter Kinderbüro**

Schleiermacherstraße 7  
60316 Frankfurt am Main

## **Redaktion**

Stadt Frankfurt am Main  
Stadtschulamt  
Seehofstraße 41  
60594 Frankfurt am Main  
[www.stadtschulamt.stadt-frankfurt.de](http://www.stadtschulamt.stadt-frankfurt.de)  
[verwaltung.amt40@stadt-frankfurt.de](mailto:verwaltung.amt40@stadt-frankfurt.de)

## **Bezugsadresse**

Telefon 0049 (0)69 212-33979  
Telefax 0049 (0)69 212-38225  
[40.50geschaeftsstelle@stadt-frankfurt.de](mailto:40.50geschaeftsstelle@stadt-frankfurt.de)

Frankfurt am Main, 2011  
© bei den Herausgebern und den Autoren

## **Gestaltung und Redaktion**

silberpol Kommunikation

## **Druck**

h. reuffurth gmbh  
Auflage 1.000 Exemplare

ISBN 978-3-00-036980-3

# Kooperationspartner

STADT  STADTSCHULAMT  
FRANKFURT AM MAIN



## Autorinnen und Autoren

Susanne Bally-Thiel | Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.

Martin Binck | Verein für Kultur und Bildung (KUBI) e.V.

Gabriele Gdaniez | Evangelischer Verein für Jugendsozialarbeit in Frankfurt am Main e.V.

Jenny Müllich | Internationaler Bund e.V.

Katarina Rubic | Caritasverband Frankfurt e.V.

Brigitte Schulz | Merianschule Frankfurt am Main

Renate Stamm | Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main

Gudrun Dabisch | Zentrum für Erziehungshilfe, Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main

Verena Walther | Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main

Inge Gembach-Röntgen | Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main

Dr. Tobias Stegmann | Amt für Gesundheit Frankfurt am Main

Jutta Lederer-Charrier | Frankfurter Kinderbüro

Monika Ripperger | Stadtschulamt Frankfurt am Main

Amanda Oswald-Stoiber | Stadtschulamt Frankfurt am Main

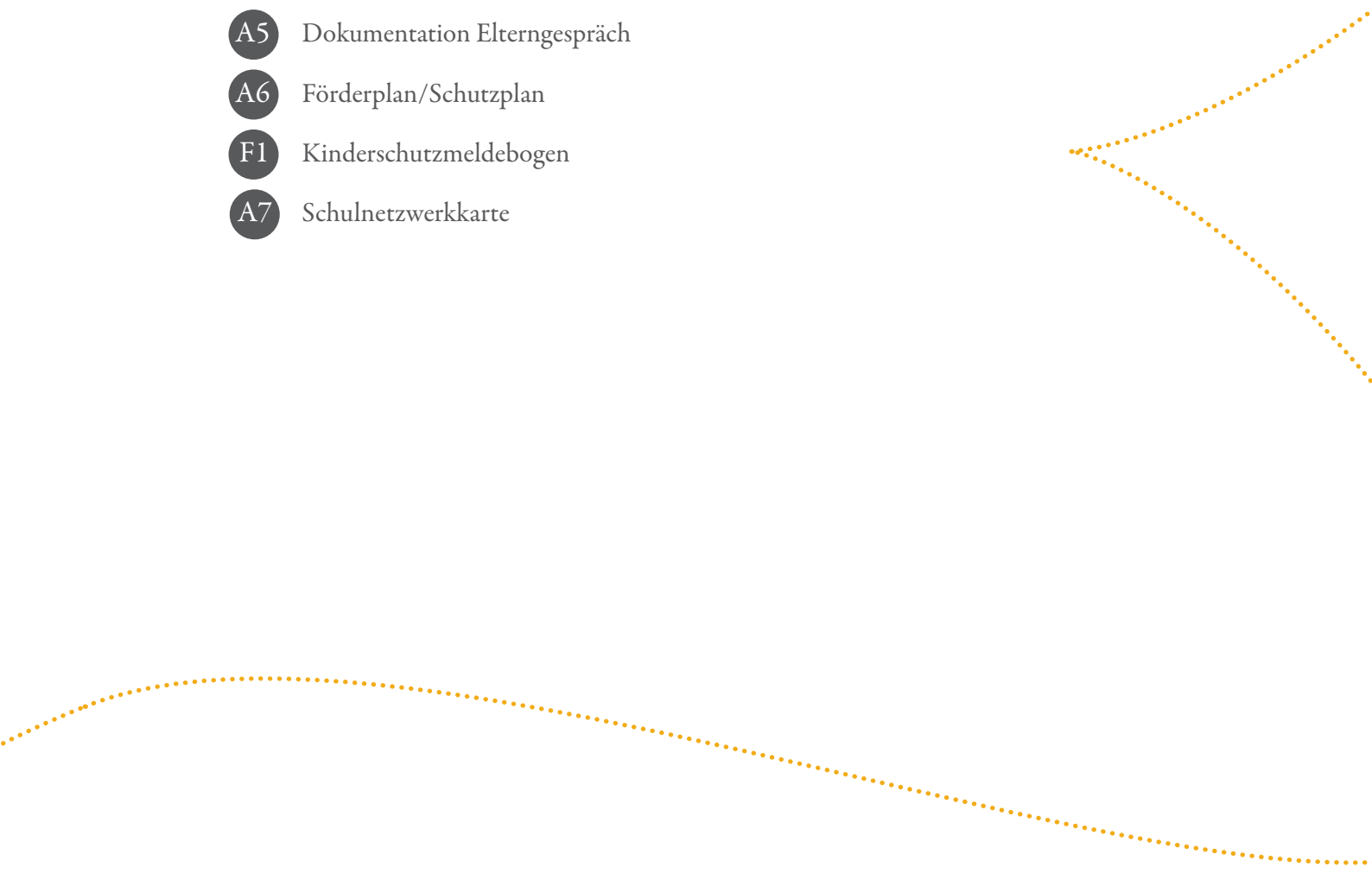
Bettina Blay | Stadtschulamt Frankfurt am Main

Dr. Barbara Laue | Stadtschulamt Frankfurt am Main

Annett Bargholz | Stadtschulamt Frankfurt am Main

# Arbeitsblätter und Formulare

- A1 Kurzberatung Ersteinschätzung
- A2 Dokumentation Fallbesprechung
- A3 Einschätzung Risiko- und Schutzfaktoren
- A4 Vorbereitung Elterngespräch
- A5 Dokumentation Elterngespräch
- A6 Förderplan/Schutzplan
- F1 Kinderschutzmeldebogen
- A7 Schulnetzwerkkarte



# Inhalt

Grußworte 4

Vorwort 6

**1. Kindeswohlgefährdung – Was heißt das? 8**

**2. KOOPERATION KINDERSCHUTZ**

**Das Frankfurter Modell zum Schutz**

**von Kindern und Jugendlichen in der Schule 14**

2.1 Unsere gemeinsamen Grundsätze 17

2.2 Früh und sicher handeln

Erweiterter Kinderschutzbegriff und Prinzipien der Fallbearbeitung 18

2.3 Verantwortung übernehmen: Aufgaben der Fach- und Leitungskräfte 20

2.4 Was tun? – Das Frankfurter Modell Schritt für Schritt 21

**3. Rechtliche Grundlagen 24**

3.1 Kinderschutz – Allgemeine gesetzliche Grundlagen 27

3.2 Gesetzliche Grundlagen im Arbeitsfeld Schule 27

3.3 Gesetzliche Grundlagen im Arbeitsfeld Jugendhilfe und *Jugendhilfe in der Schule* 29

3.4 Pflichtverletzungen und ihre Konsequenzen 31

3.5 Datenschutz 32

**4. Kinderschutz in der Praxis – Beispiele und Arbeitshilfen 34**

4.1 Ersteinschätzung und Beratung 37

4.2 Das Elterngespräch 37

4.3 Individuelle Förder- und Schutzplanung 38

4.4 Information des Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienstes (KJS) 39

4.5 Der Förder- und Schutzkreislauf 40

4.6 Vier Fallbeispiele 41

**5. Beratung und Hilfe in Frankfurt am Main 50**

**Anhang**

1. Gesetzessammlung 57

2. Literatur 64

3. Abkürzungen 64

4. Zwei Beispielarbeitsblätter zum Fall Jana 65

5. Zwei Beispielarbeitsblätter zum Fall Daria 67

# Grußworte

6



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Frankfurt am Main setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in unserer Stadt gut und sicher aufwachsen.

Als Bürgermeisterin freue ich mich daher sehr, dass diese Handreichung zur Realisierung des Kinderschutzes institutionsübergreifend in Frankfurt am Main entstanden ist.

Sowohl das Staatliche Schulamt als auch das Jugend- und Sozialamt sowie das Amt für Gesundheit und das Stadt-schulamt haben jeweils ihre Kompetenzen eingebracht und eine Handreichung erstellt, die Ihnen als Mitarbeiterin-nen und Mitarbeitern der Jugendhilfe sowie als Lehrerinnen und Lehrern in den Schulen nun zur Verfügung steht.

Schule hat sich geöffnet. In ihr arbeiten pädagogische Fachkräfte aus unterschiedlichen Professionen vertrauens-voll zusammen. Die Handreichung soll Ihnen die Kooperation in Fragen des Kinderschutzes durch abgestimmte Verfahren erleichtern, so dass Entscheidungen gemeinsam getragen und Aufgaben arbeitsteilig wahrgenommen werden können. Die gemeinsame Verantwortungsübernahme entlastet und stärkt.

Die Handreichung erläutert für Sie wichtige Grundsätze des Kinderschutzes, stellt die rechtlichen Grundlagen dar und gibt Beispiele und Arbeitshilfen für einen gelingenden Schutz der Ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Ein Verzeichnis der Hilfs- und Beratungsangebote in Frankfurt erleichtert es Ihnen, die passende Unter-stützung zu finden, um mit der komplexen und herausfordernden Situation einer Kindeswohlgefährdung sensibel und angemessen umgehen zu können.

Kinderschutz ist präventiv und reaktiv möglich. Im schulischen Raum spielen beide Bereiche eine bedeutende Rolle. Lehrerinnen und Lehrer bemerken Veränderungen und Sorgen oder auch Misshandlungen bei Kindern häu-fig frühzeitig. Oft können schulische Angebote hier als protektive Faktoren wirken. Durch Elterngespräche können wichtige Impulse gesetzt werden. Schule und Jugendhilfe können durch ihre unterschiedlichen Blickwinkel und Methoden Handlungsspielräume vergrößern und Türöffner für Familien in bedrängenden Lebenssituationen sein.

Reichen die schulischen und familiären Ressourcen nicht aus, um die Situation des Kindes oder Jugendlichen so zu verbessern, dass eine Gefährdung abgewendet werden kann, bietet die Kooperation mit dem Kinder- und Jugend-hilfesozialdienst des Jugend- und Sozialamts weitergehende Unterstützung.

Die Handreichung soll hilfreich sein und Sie darin unterstützen, sich mit Fragen des Kinderschutzes umfänglich vertraut zu machen. Netzwerke sorgen dafür, dass Sie in schwierigen Entscheidungsprozessen nicht allein gelassen werden.

Ich danke allen Mitstreitenden für diese Arbeitshilfe zum Kinderschutz in den Schulen und wünsche Ihnen als Nutzerinnen und Nutzern gutes Gelingen zum Wohle der Kinder in Frankfurt.

A handwritten signature in black ink, which reads "Jutta Ebeling". The signature is written in a cursive, flowing style.

Jutta Ebeling

Bürgermeisterin und Dezernentin für Bildung und Frauen



Sehr geehrte Damen und Herren,

wiederholt werden wir durch Presse und Medien mit Fällen von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung konfrontiert. Und immer wieder stellt sich die Frage, ob diese Fälle nicht hätten früher erkannt werden können. Das Hessische Schulgesetz benennt Grundsätze zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und verpflichtet Schule zu Wohlfahrt und Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Erstmals wird die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendämtern im Schulgesetz festgeschrieben.

Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die in den Schulen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind somit rein rechtlich gesehen dem Auftrag des Kinderschutzes verpflichtet. Aus meiner Sicht ist diese Rechtsgrundlage allein kein Garant für eine erfolgreiche Umsetzung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der Schule. Die in der Schule tätigen Personen sind in der Regel nicht explizit auf das Erkennen von Kindeswohlgefährdung und angemessene Reaktion darauf vorbereitet oder qualifiziert. Oft besteht Unsicherheit darüber, ob die Beobachtungen richtig eingeschätzt werden und ob Handlungsbedarf besteht. Auch welche Schritte erfolgen sollten ist meist unklar oder uneinheitlich. Erfahrung im Umgang mit Kinderschutz wird meist erst in der dritten Ausbildungsphase quasi als „learning on the job“ erworben.

Kinderschutz muss in erster Linie präventiv wirken! Deshalb ist es erforderlich, dass Schule sich auf das Thema vorbereitet und handlungskompetent ist.

Manchmal ist es jedoch auch erforderlich, dass Schule auf Kindeswohlgefährdung und Kindesmissbrauch reagieren muss. Auch hier bedarf es abgestimmter und kompetenter Schritte; Zurückhaltung oder Überreaktion wären hier fehl am Platz.

Die Handreichung **KOOPERATION KINDERSCHUTZ – Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule** stellt einen großen Schritt zur Schaffung von Kompetenz und Sicherheit im Erkennen und Umgang mit Kindesmissbrauch und Kindeswohlgefährdung dar.

Das ämterübergreifende Zusammenwirken sichert ein abgestimmtes Verständnis und Vorgehen zum Thema Kinderschutz in der Schule. Diese Handreichung bietet Lehrkräften und allen in Schule arbeitenden Grundlagentexte und somit Sicherheit für die sinnvolle Auseinandersetzung mit diesem Thema.

Als Leiterin des Staatlichen Schulamtes Frankfurt sehe ich mich verpflichtet, alle Schulen dabei zu unterstützen, das Thema Kinderschutz in der Schule auch im Sinne dieser Handreichung umzusetzen.

Silvia Bouffier-Spindler

Amtsleiterin

Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main

Die vorliegende Handreichung für schulische Fachkräfte<sup>1</sup> ist im Rahmen der KOOPERATION KINDERSCHUTZ in Frankfurt am Main entstanden, die 2010 ämterübergreifend gemeinsam mit 29 weiterführenden Schulen Frankfurts begonnen wurde. Die Handreichung wurde zunächst für die Schulen in Frankfurt am Main erarbeitet, in denen jeweils ein Träger der freien Jugendhilfe mit dem Förderprogramm *Jugendhilfe in der Schule* vertreten ist. **Mit dem Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule geben wir auch weiteren Schulen Anregung und Hilfestellung, den Kinderschutz engagiert und fachlich fundiert umzusetzen.**

Jugendhilfe und Schule verfügen mit dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und dem Hessischen Schulgesetz über unterschiedliche gesetzliche Ausgangsbedingungen, Verfahrensweisen und Haltungen im Kinderschutz. Um gegenläufige Prozesse zu vermeiden, muss eine Kooperation der unterschiedlichen Systeme sichergestellt werden. **Unser Ziel ist es, die Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Dafür werden die Ressourcen und Kompetenzen von Jugendhilfe und Schule im Sinne eines effektiven Kinderschutzes in der Schule verknüpft und Handlungssicherheit für die schulischen Fachkräfte hergestellt. Wir entsprechen damit den Anforderungen des neuen Bundeskinderschutzgesetzes und der Kinderschutznorm im Hessischen Schulgesetz.**

Unser Ziel bestimmte Zusammensetzung und Vorgehen der KOOPERATION KINDERSCHUTZ. Um die Ressourcen für den Kinderschutz in den Schulen künftig gemeinsam nutzen zu können, haben zunächst Träger der freien Jugendhilfe, Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Jugendhilfe in der Schule* gemeinsam mit dem Stadtschulamt eine Empfehlung zur Umsetzung des gesetzlichen Schutzauftrages nach § 8a (2) Sozialgesetzbuch VIII im Fachfeld *Jugendhilfe in der Schule* erarbeitet. Die Empfehlung wurde in der Arbeitsgemeinschaft der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach §78 Sozialgesetzbuch VIII Kinder und Jugendarbeit verabschiedet.

Stadtschulamt, Kinderbüro, Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main, Jugend- und Sozialamt, Zentrum für Erziehungshilfe und Amt für Gesundheit haben am ämterübergreifenden Runden Tisch auf Grundlage dieser Empfehlung die Vereinbarung zur KOOPERATION KINDERSCHUTZ unterzeichnet. Die Kooperationsvereinbarung benennt die gemeinsamen Ziele und Grundsätze, den zugrundeliegenden Kinderschutzbegriff, Auftrag und Aufgaben der Kooperationspartner, sowie Prinzipien der praktischen Umsetzung und die Grundlagen der vorliegenden Handreichung für schulische Fachkräfte.

Parallel zum institutionellen Abstimmungsprozess besuchen die beteiligten schulischen Fachkräfte **gemeinsame Qualifizierungen**. Die Schulen mit dem Projekt *Jugendhilfe in der Schule* haben ein Kinderschutz Tandem aus je einer Lehrkraft und einer Fachkraft der Jugendhilfe gebildet. Die Tandems haben an einer dreiteiligen Basisqualifizierung zum Einschätzen, Beraten und Handeln im Fall von Kindeswohlgefährdung durch das Institut für Sozialpädagogik und Sozialarbeit (ISS-Frankfurt a.M.) teilgenommen. Es findet eine standortbezogene Prozessbegleitung durch das ISS statt, die die Leitungsebene und die Schnittstelle zum Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst einbezieht. **Analog der Sozialrathausbezirke wurden sechs Regionalgruppen gebildet, in denen Schule und Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst abgestimmte Arbeitsstrukturen entwickeln.**

<sup>1</sup> Der Ausdruck „schulische Fachkräfte“ bezeichnet pädagogische Fachkräfte unterschiedlicher Profession in den Schulen.

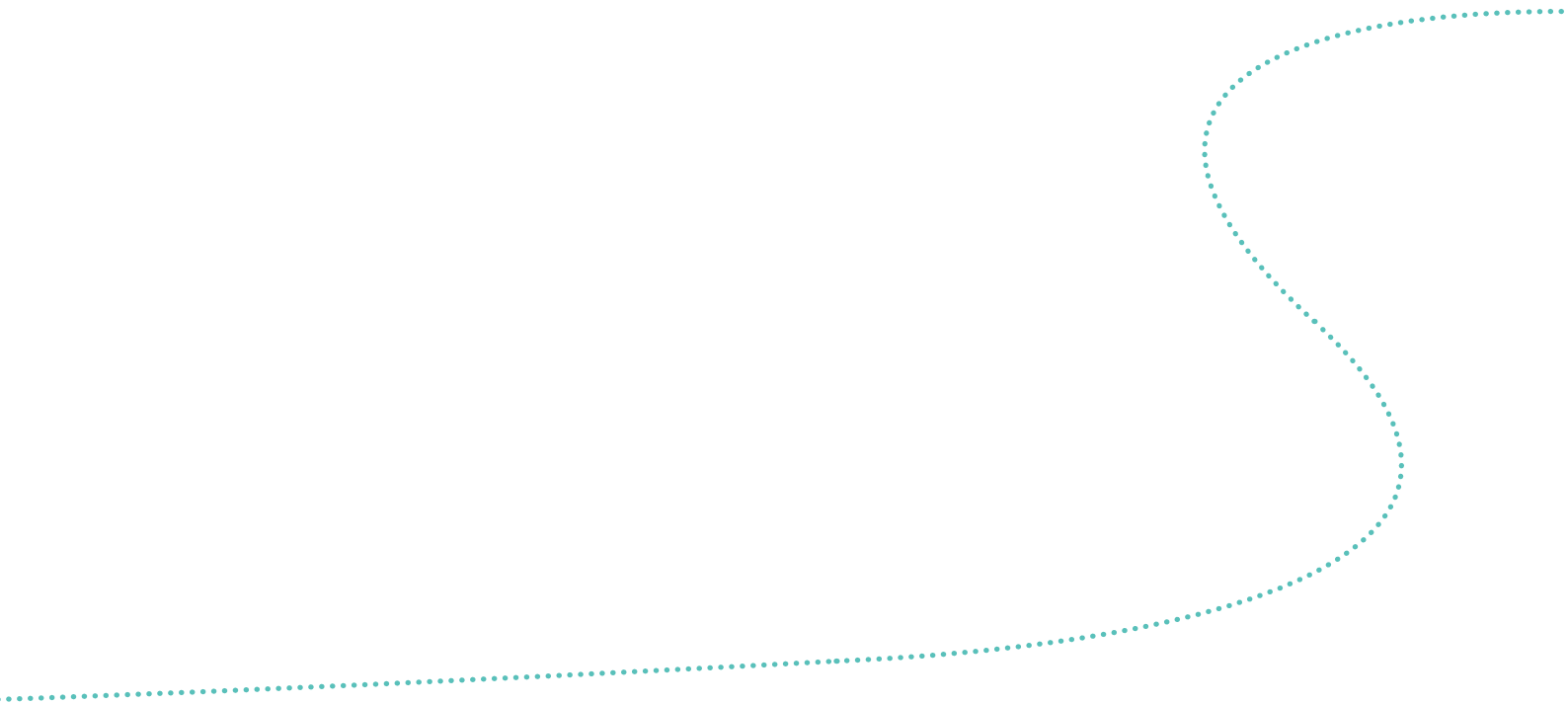


Die vorliegende Handreichung wurde gemeinsam mit 17 Autorinnen und Autoren aus unterschiedlichen Institutionen, Professionen und Funktionsebenen erstellt. Die Mitarbeitenden kommen aus den Schulen, den Jugendhilfeprojekten, von Trägern der freien Jugendhilfe, aus dem Stadtschulamt, dem Jugend- und Sozialamt, dem Amt für Gesundheit, dem Zentrum für Erziehungshilfe, dem Kinderbüro und dem Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main.

Die Handreichung enthält unterschiedliche Bausteine, die eine verantwortungsvolle Wahrnehmung des Kinderschutzes unterstützen. Wir geben mit ihr eine grundsätzliche Orientierung durch Prinzipien des Handelns und leisten praktische Unterstützung durch technische Hilfsmittel.

Darüber hinaus spiegelt die Handreichung auch die unterschiedlichen Handlungskontexte und Perspektiven der Autorinnen und Autoren wider. Bewusst haben wir hier auf eine Vereinheitlichung von Sprach- und Darstellungsformen verzichtet. Die multiprofessionelle Perspektive bildet ein zentrales Qualitätsmerkmal nicht nur des Kinderschutzes, sondern pädagogischer Arbeit überhaupt. Sie ist Ausdruck des kooperativen und partizipativen Prozesses, in dem die Handreichung entstanden ist. Wir gehen davon aus, dass die unterschiedlichen Darstellungsweisen auch unterschiedliche Rezeptionsgewohnheiten ansprechen und so dazu beitragen, dass wir möglichst viele Kolleginnen und Kollegen erreichen.

KOOPERATION KINDERSCHUTZ  
Frankfurt am Main







Kapitel 1  
Kindeswohlgefährdung –  
Was heißt das?

Für die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung gibt es keine eindeutige juristische oder pädagogische Definition, die bloß anzuwenden wäre. Das folgende Kapitel skizziert für Sie den Weg von ersten spontanen Reaktionen auf Situationen, in denen die Bedürfnisse oder Rechte von Kindern und Jugendlichen nicht geachtet werden, bis hin zur begründeten Einschätzung, ob es sich um einen Fall von Kindeswohlgefährdung handelt.

# Kapitel 1

## Kindeswohlgefährdung – Was heißt das?

„Wenn ich mit offenen Augen durch die Stadt laufe, entdecke ich überall Anzeichen von Kindeswohlgefährdung“, erklärte eine berufserfahrene Fachkraft im Rahmen einer Fortbildung. „Was nutzt mir unser Schutzkonzept, wenn eine Mutter ihr Kind direkt vor meinen Augen anschreit und zwei Schritte weiter ein Vater sein Kind wie ein Gepäckstück hinter sich her zieht und dann, im Supermarkt, ein Kleinkind im Einkaufswagen sitzt und sich mit Süßigkeiten vollstopft? Wo ich auch hinschaue, werden die Gesundheit und die Rechte von Kindern missachtet.“

Auf die Frage aus dem Plenum, woher sie die Sicherheit nähme, dass das Wohl der Kinder, die sie beobachtet habe, tatsächlich gefährdet sei, erwiderte die Fachkraft, das sei ja wohl unübersehbar gewesen. Man schreie ein Kind nicht an, zerre es nicht hinter sich her und lasse nicht zu, dass sich ein Kleinkind mit Süßigkeiten vollstopfe. Das Wohl dieser Kinder, bekräftigte sie, sei gefährdet.

Ist das wirklich so? Entdecken wir, sobald wir mit offenen Augen unterwegs sind und die Kinder um uns herum beobachten, tatsächlich überall Anzeichen von Kindeswohlgefährdung? Oder müssen wir aufpassen, dass wir diesen Begriff, der ja aus Sicht der Eltern eine massive Kritik an der Ausübung ihrer Elternrolle ist, erst dann verwenden, wenn bestimmte Beobachungskriterien erfüllt sind? Auseinandersetzungen zwischen Erwachsenen und Kindern können uns emotional stark belasten, in Empörung versetzen und zu einem schnellen Urteil verleiten. Der erste Eindruck ist aber häufig unvollständig und kann daher noch kein Kriterium für eine Kindeswohlgefährdung sein. Wir müssen uns also die Mühe machen – auch wenn wir ein Kind aus unserem Bauchgefühl heraus sofort in Schutz nehmen möchten – die Situation genauer zu überprüfen.

Auf keinen Fall sollten wir überstürzt reagieren. Selbstverständlich dürfen und müssen wir eingreifen, wenn ein Konflikt eskaliert und ein Kind z. B. geschlagen wird. Aber auch hier – selbst wenn das nur schwer zu akzeptieren ist – greift der Begriff der Kindeswohlgefährdung nicht in jedem Fall.

Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass wir erst dann von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgehen können, wenn „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ So hat es der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung konkretisiert.<sup>1</sup>

Aus dieser Definition ergeben sich die nachfolgenden drei Kriterien, anhand derer überprüft werden muss, ob sich ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhärten lässt:

- **Gegenwärtig vorhandene Gefahr**  
Beobachten wir problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität, die die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen oder gefährden?
- **Erheblichkeit der Schädigung**  
Treten diese Ereignisse nicht nur einmalig oder selten auf, sondern als ein sich wiederholendes Strukturmuster?
- **Sicherheit der Vorhersage**  
Ist aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes/Jugendlichen oder seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten?

Sind alle drei Kriterien gleichzeitig erfüllt, bzw. können sie als Fragen formuliert alle mit Ja beantwortet werden, liegt eine Kindeswohlgefährdung vor.<sup>2</sup>

**Kapitel 2.2** Als **Gefährdungsursachen**, die in jedem Fall zu einer Kindeswohlgefährdung führen, zählen grundsätzlich:<sup>3</sup>

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Körperliche und seelische Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch
- Häusliche Gewalt

Die Ursache für eine Kindeswohlgefährdung kann sich nicht nur aus einer schwierigen Familiensituation heraus ergeben. Kinder und Jugendliche können ebenso in ihrem täglichen Umfeld – z. B. auf dem Schulweg – in Gefährdungssituationen geraten, von denen zunächst nicht einmal die Personen etwas erfahren, die ihnen am vertrautesten sind. **Folglich gilt die Devise – insbesondere für pädagogisches Fachpersonal: Nachhaken, wenn etwas nicht stimmt. Fragen stellen. Zuhören.** Veränderungen im Verhalten eines Kindes/Jugendlichen, die zu augenscheinlich sind, um sie einer natürlichen Entwicklung zuschreiben zu können, aufgreifen und thematisieren.

Was aber, wenn trotz gründlichster Überprüfung aller nur denkbaren Anhaltspunkte keine Gefährdung des Kindeswohls zu erkennen ist und trotzdem „nichts stimmt“? Sei es, weil es in der Familie keine geregelten Abläufe gibt, die Kinder sich selbst überlassen sind und in der Wohnung ein einziges Chaos herrscht oder das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern von Streitereien und inkonsequentem Verhalten geprägt ist?

Diese in der Regel als nicht förderliches Erziehungsverhalten bezeichneten Defizite unterliegen der elterlichen Erziehungsverantwortung. Das heißt: Kritik kann geäußert und Unterstützung angeboten werden, doch solange sich keine Gefährdung des Kindeswohls nachweisen lässt, haben Eltern das Recht, ihr Familienleben und somit die Erziehung und Versorgung ihres Kindes so zu gestalten, wie es ihrem Lebensstil und ihren Ansichten entspricht. Es macht daher Sinn, den Fokus nicht nur auf das Erziehungsverhalten sondern vor allem auf das Kind und seine Entwicklung zu legen, und zu schauen, wie es mit seiner Situation klar kommt. Grundsätzlich gilt: Zeigt sich ein Kind trotz problematischer Lebensumstände als altersgemäß entwickelt, sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erkennen und findet es sich in seinem Alltag zurecht, dann kann die Inanspruchnahme von Hilfe nur mit dem Einverständnis seiner Eltern zustande kommen.

An diesem Punkt zeigt sich erneut der Vermittlungsauftrag der Fachkräfte, die Vorurteile entschärfen und darüber aufklären können, welche Hilfen zur Erziehung es gibt und wie die Eltern sie beim Jugendamt beantragen können. Eine vom Jugendamt bewilligte Hilfe bedeutet nicht, dass das Kind „ins Heim kommt“, sondern ist vielmehr eine Chance für den jungen Menschen, an seine Ressourcen herangeführt zu werden und diese erfolgreich zu nutzen. Eltern, die mit der Bewältigung ihres Alltags und der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)<sup>4</sup>. Ansprechpartner ist der **Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst des Sozialrathauses**, in dessen Einzugsbereich die Familie lebt.

Kapitel 5

<sup>1</sup> BGH FamRZ 1956, 350

<sup>2</sup> Vgl. DJI-Onlinehandbuch, Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen?

<sup>3</sup> Das Frankfurter Modell zum Kinderschutz in der Schule stützt sich auf einen erweiterten Kinderschutzbegriff: Schulspezifische Indikatoren und solche, die sich aus den altersspezifischen Entwicklungsaufgaben der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (10 bis 15 Jahre) ergeben, sind hier einbezogen.

<sup>4</sup> § 1 (3) Nr. 2 SGB VIII. Der Anspruch wird konkretisiert in §16 SGB VIII: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie und §§ 27 ff SGB VIII: Hilfe zur Erziehung.

Kapitel 2.2

Gesetzessammlung







Kapitel 2  
KOOPERATION  
KINDERSCHUTZ

Das Frankfurter Modell  
zum Schutz von Kindern  
und Jugendlichen in der Schule

Der Kinderschutz in der Schule wird in Frankfurt am Main als gemeinsame Aufgabe von Jugend- und Sozialamt, Stadtschulamt, Staatlichem Schulamt, Amt für Gesundheit, Zentrum für Erziehungshilfe und Kinderbüro wahrgenommen. Um den Kinderschutz zu gewährleisten, wird an den Schulen ein einheitliches Verfahren zur Einschätzung bei Verdachtsfällen eingeführt und die präventive Arbeit verstärkt.

In diesem Kapitel finden Sie wichtige Informationen zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung sowie Ihre Aufgaben als Schulleitung, Trägerkoordination oder schulische Fachkraft. Wir möchten Sie aktiv in die **KOOPERATION KINDERSCHUTZ** einbinden und unterstützen Sie mit Informationen zum konkreten Vorgehen im Verdachtsfall. Prinzipien des Handelns geben Ihnen einen klaren Rahmen, um frühzeitig und sicher intervenieren zu können.

# Kapitel 2

## KOOPERATION KINDERSCHUTZ

### Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule

Das Frankfurter Modell konkretisiert die allgemeinverbindlichen und arbeitsfeldspezifischen Regelungen zum Kinderschutz im Hinblick auf die besondere Situation der Frankfurter Schulen mit fest installierten Jugendhilfeprojekten. Hier tragen schulische Fachkräfte unterschiedlicher Profession auf der Basis unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen gemeinsam für den Kinderschutz Verantwortung.

**Schulische Fachkräfte stehen bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor der Herausforderung, komplexe Einschätzungen und Bewertungen abgeben zu müssen.** Diese betreffen die Lebenssituation des Kindes ebenso wie die Veränderungsmotivation und Kooperationsbereitschaft der Eltern. Daher ist es notwendig, innerhalb eines institutionell abgestimmten Rahmens auf angemessene Beurteilungskriterien und Verfahrensweisen zurückgreifen zu können.

Das Staatliche Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main und der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch das Stadtschulamt, das Jugend- und Sozialamt, das Amt für Gesundheit und die Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, haben im Sommer 2011 eine Vereinbarung getroffen, die das Zusammenwirken der Ämter bei der Gewährleistung des Kinderschutzes in den Schulen der Stadt Frankfurt am Main regelt: Die KOOPERATION KINDERSCHUTZ. *Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule.*

Ziel der Vereinbarung ist es, auf der Ebene der Ämter einen abgestimmten Rahmen zu schaffen, der frühzeitiges Erkennen und Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Handlungskontext der Schule unterstützt, sowie die qualifizierte Intervention sichert. Die Kooperationspartner gehen hierfür von **gemeinsamen Grundsätzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen** aus. Sie handeln auf der Grundlage eines **erweiterten Kinderschutzbegriffes** und folgen gemeinsamen **Prinzipien der Fallbearbeitung**.

Kapitel 2.1

Kapitel 2.2

Die **Aufgabenprofile der beteiligten Fach- und Leitungskräfte** sowie die drei unterschiedlichen **Kooperationsmodelle zur Gewährleistung des Kinderschutzes in den beteiligten Schulen** sind im Rahmen der Qualifizierungsreihe zum Kinderschutz in der Kooperation von *Jugendhilfe in der Schule* und Schule entstanden. Die Qualifizierung hat gezeigt, dass in den Schulen unterschiedliche Routinen für Kooperation und Kinderschutz bestehen. Die Kinderschutz tandems der Schulen baten um eine formale Vorgabe zur Verantwortungsübernahme für alle Beteiligten. Die an der KOOPERATION KINDERSCHUTZ beteiligten Schulen und Träger haben schriftlich vereinbart, welchem der Modelle sie an ihrem jeweiligen Schulstandort folgen.

Kapitel 2.3

Kapitel 2.4

## Unsere gemeinsamen Grundsätze

### Kapitel 2.1

- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, gesundes Aufwachsen, Förderung ihrer Entwicklung, Entfaltung ihrer Persönlichkeit und gewaltfreie Erziehung.
- Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies entbindet niemanden von seiner individuellen Verantwortlichkeit und Aufgabe, sondern es bedarf der Verantwortungsübernahme aller Beteiligten. Diese sind verantwortlich für ihr fachlich fundiertes Handeln.
- Vorrangiges Ziel ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung hat Vorrang vor allen anderen Arbeitsaufträgen.
- Individuelle Schutz- und Hilfskonzepte werden gemeinsam mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen und deren Familie erarbeitet.

- Die Qualifikation der Fachkräfte und die Weiterentwicklung der Verfahrensstandards sind Kernbestandteil fachlichen Handelns und erfordern eine ständige Optimierung.
- Die KOOPERATION KINDERSCHUTZ ist gemeinsames Ziel und gemeinsame Aufgabe aller beteiligten Personen, Institutionen und Ämter.

## Kapitel 2.2 Früh und sicher handeln

### Erweiterter Kinderschutzbegriff

Grundlage für das Frankfurter Modell bildet ein gemeinsam definierter erweiterter Kinderschutzbegriff, der das frühzeitige Erkennen von Gefährdungen und ein abgestuftes Handeln ermöglicht. **Neben Vernachlässigung, körperlicher und seelischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch und den Auswirkungen häuslicher Gewalt werden auch wiederkehrende Schulversäumnisse und Schulverweigerung, Schulverweise, aktive und passive Gewalt (z. B. Delinquenz und Mobbing) sowie psychische und soziale Verhaltensauffälligkeiten als Gefährdungen verstanden.** Auch besondere Förderbedürfnisse und eine eingeschränkte psychosoziale Gesundheit der Kinder/Jugendlichen werden als mögliche Indikatoren für eine drohende oder bereits bestehende Gefährdung angesehen.

### Prinzipien der Fallbearbeitung

#### Verantwortung der Leitungsebene

Schulleitung und/oder Träger verantworten die Umsetzung des Schutzauftrages. Im Umgang mit Verdachtsmomenten für eine Kindeswohlgefährdung brauchen schulische Fachkräfte fachliche Unterstützung und rechtliche Rückendeckung. Die Information an die Leitungsebene bedeutet geteilte Verantwortung, dienstliche Absicherung und ermöglicht eine differenzierte Planung von Handlungsschritten.

#### Das Vier-Augen-Prinzip bei der Gefährdungseinschätzung

Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zur **Einschätzung der Gefährdung** nutzt den multiperspektivischen Blick der schulischen Fachkräfte unterschiedlicher Profession und stellt die Auseinandersetzung mit der Situation des Kindes auf eine sachliche Basis. Das sogenannte Vier-Augen-Prinzip hilft, emotionale Überreaktionen, blinde Flecken bei der Wahrnehmung und unbedachtes Handeln zu vermeiden.

#### Hinzuziehen einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft

Die Träger der *Jugendhilfe in der Schule* verfügen über insoweit erfahrene Fachkräfte<sup>1</sup>. Diese besitzen Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung, Kompetenz zur kollegialen Beratung und sind einschlägig fortgebildet. Auf Schulseite sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes ansprechbar. Das Hinzuziehen besonders qualifizierter Fachkräfte bedeutet im Umkehrschluss, dass von den schulischen Fachkräften nicht erwartet wird und auch nicht erwartet werden kann, dass sie in der Lage sind, das Gefährdungsrisiko ohne qualifizierte Unterstützung einschätzen zu können.

### Gefährdungseinschätzung mit Hilfe einer Indikatorenliste

Die Gefährdungseinschätzung erfolgt kriteriengeleitet, d.h. mit Hilfe einer Indikatorenliste, die **Risiko- und Schutzfaktoren** bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung enthält. Dieses Hilfsmittel soll dazu beitragen, Anzeichen gezielt wahrzunehmen, Wahrnehmungs- und Bewertungsprozesse zu strukturieren sowie ein rationales Urteil zu bilden. Beteiligte werden für mögliche Problembereiche sensibilisiert, blinde Flecken vermieden und eine transparente und kontinuierliche Dokumentation ermöglicht.

Kapitel 4.1  
Arbeitsblatt  
A3

### Dokumentation

Die **Dokumentation** unterstützt eine genaue und kontinuierliche Beobachtung. Sie erleichtert die Einschätzung der Gesamtsituation im kollegialen Austausch und beugt schnellen, unsystematischen Entscheidungen vor. Mithilfe der Dokumentation können das eigene professionelle Handeln und Entscheidungen begründet und belegt werden. Sie erleichtert Gespräche mit Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten sowie den Informationsaustausch mit anderen Hilfssystemen.

Arbeitsblätter  
A2 A3 A5 A6  
Formular  
F1

### Einbeziehen von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Um zu einer begründeten und stimmigen Einschätzung der Situation zu kommen, sind die **Perspektiven aller Beteiligten** einzubeziehen, soweit der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Im Idealfall kann eine gemeinsame Problemlösungsstrategie entwickelt werden. Die schulischen Fachkräfte begleiten die Schülerin oder den Schüler in dieser Krisensituation. Hier ist es wichtig, zu erklären, was man vorhat, und das weitere Vorgehen so weit wie möglich mit dem Kind oder Jugendlichen abzustimmen.

Kapitel 4.2  
Arbeitsblätter  
A4 A5

### Festlegen der Fallzuständigkeit

Im Sinne einer klaren Verantwortlichkeit legen Schule und *Jugendhilfe in der Schule* fest, wer im jeweiligen Fall die Zuständigkeit hat. Die Fallzuständigkeit schließt ein: Koordination und Information, Gespräche mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen, Dokumentation und das Hinzuziehen von Unterstützung. In der Regel liegt die Fallzuständigkeit bei der Klassenleitung oder der Jugendhilfefachkraft. Bei der Entscheidung werden bestehende Vertrauensbeziehungen und bisherige Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen den schulischen Fachkräften und der Familie berücksichtigt.

### Schutzplan oder Förderplan

Der **Schutz- oder Förderplan** beschreibt im Sinne einer Zielvereinbarung die Aufgaben, Maßnahmen und Hilfestellungen, auf die sich Personensorgeberechtigte, Schülerin oder Schüler und schulische Fachkräfte verpflichten. Die Handlungsschritte sind realistisch und so ausgerichtet, dass alle Beteiligten mit ihren Ressourcen und Anliegen ernst genommen werden, und ihre Handlungsfähigkeit erhalten bleibt.

Kapitel 4.3  
Arbeitsblatt  
A6

### Hinzuziehen weiterer Fachdienste

Sowohl zur Beratung als auch für Maßnahmen im Rahmen eines Schutz- oder Förderplanes können Fachdienste hinzugezogen werden. Hier sind insbesondere die **Unterstützungsangebote der KOOPERATION KINDERSCHUTZ** in Frankfurts Schulen zu nennen. Es spricht für die eigene Professionalität und Verantwortung, wenn Hilfen in Anspruch genommen, Aufgaben und Verantwortung geteilt werden.

Kapitel 5  
Arbeitsblatt  
A7

### Information des Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienstes (KJS)

Kapitel 4.4

Formular

F1

Für eine Information des **Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienstes (KJS)** muss grundsätzlich das Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorliegen. Die Information kann und muss auch ohne Einverständnis erfolgen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen besteht. Dies ist der Fall, wenn die Gefährdung akut ist, die Hilfen durch Schule und *Jugendhilfe in der Schule* nicht ausreichen, oder die Personensorgeberechtigten nicht kooperieren.

## Kapitel 2.3 Verantwortung übernehmen: Aufgaben der Fach- und Leitungskräfte

### Schulleitung

Kapitel 2.4

Die Schulleitung verantwortet die Gewährleistung des Kinderschutzes in der Schule und die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und der oben beschriebenen Grundsätze. Sie ist zuständig für die Organisation und strukturelle Sicherung der Verfahren, die Beauftragung des Tandems (Lehrkraft) sowie die Dokumentation der Fallzuständigkeit. Träger und Schule treffen eine verbindliche **Vereinbarung zur KOOPERATION KINDERSCHUTZ**. Die Schulleitung trifft – je nach gewähltem Kooperationsmodell in Einvernehmen mit oder mit Information der Trägerkoordination – die Entscheidung, ob eine Meldung an den Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst erfolgt.

### Jugendhilfe in der Schule

Die Trägerkoordination der *Jugendhilfe in der Schule* gewährleistet die Umsetzung des Schutzauftrages gemäß der Vereinbarung nach § 8a (2) SGB VIII mit dem Stadtschulamt und stellt die insoweit erfahrene Fachkraft bei Gefährdungseinschätzung. Träger und Schule treffen eine verbindliche Vereinbarung zur **KOOPERATION KINDERSCHUTZ**. Die Organisation und strukturelle Sicherung der Verfahren innerhalb der *Jugendhilfe in der Schule* obliegt dem Träger innerhalb seiner Dienst- und Fachaufsicht, dazu gehört auch die Beauftragung des Tandems (Jugendhilfe) und die Dokumentation der Fallzuständigkeit. Der Träger trifft auch – je nach gewähltem Kooperationsmodell in Einvernehmen mit oder mit Information der Schulleitung - die Entscheidung, ob eine Meldung an den Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst erfolgt.

### Kinderschutz tandem

Die Tandems sind Informations- und Wissensträger zu Fragen des Kinderschutzes in der Schule. Sie multiplizieren das Thema Kinderschutz im Kollegium und sind Mitglied eines schul- und trägerübergreifenden Netzwerkes. Sie stehen für eine Erstberatung bei Gefährdungsverdacht zur Verfügung und nehmen an der kollegialen Fallberatung zur Gefährdungseinschätzung teil. Eine durchgängige Fallzuständigkeit erfordert ein eigenes Zeitbudget.

### Klassenleitung

Die Klassenleitung steht im nahen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern. Hier liegt die Zuständigkeit für das Erstgespräch mit den Eltern und die weitere Beratung, das Einholen der Informationen und die Falldokumentation. In begründeten Fällen kann diese Rolle auch von Fachlehrkräften übernommen werden. Bei Bedarf kann der Schulpsychologische Dienst oder – je nach gewähltem Kooperationsmodell – die *Jugendhilfe in der Schule* hinzugezogen werden.

## Was tun? – Das Frankfurter Modell Schritt für Schritt

### Kapitel 2.4

Ausgehend von den Prinzipien der Fallbearbeitung und den Aufgaben der schulischen Fach- und Leitungskräfte sind für die beteiligten Frankfurter Schulen drei unterschiedliche Modelle entwickelt worden, die grundsätzliche Ausrichtungen der Kooperation beschreiben. **Schule und Träger entscheiden sich gemeinsam für das an ihrer Schule geeignete Modell.**

#### **Modell 1 | Zusammenwirken**

Schule und Träger bearbeiten Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung gemeinsam. Die erforderlichen Schritte werden gemeinsam vereinbart und umgesetzt.

#### **Modell 2 | Abstimmung und Arbeitsteilung**

Schule und Träger nehmen gemeinsam eine Einschätzung vorliegender Anhaltspunkte vor und entscheiden dann, ob sie den jeweiligen Fall gemeinsam oder in getrennter Zuständigkeit bearbeiten, d.h. nach Modell 1 oder Modell 3 verfahren wollen.

#### **Modell 3 | Information und Austausch**

Schule und Träger gehen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach. Sie informieren sich wechselseitig über ihr Vorgehen.

<sup>1</sup> § 8a (2) SGB VIII

# Das Frankfurter Modell

1. Erste Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen
2. Ersteinschätzung und Beratung, ob Anhaltspunkte gewichtig sind; bei Bedarf Fachdienste hinzuziehen
3. Einholen weiterer Informationen; Kommunikation der Einschätzung mit Schüler/in, Personensorgeberechtigten
4. Gefährdungseinschätzung; Hinzuziehen einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft
5. Fallzuständigkeit beinhaltet: Koordination, Information, Gespräche Familie, Dokumentation, Unterstützung hinzuziehen

Arbeitsblätter

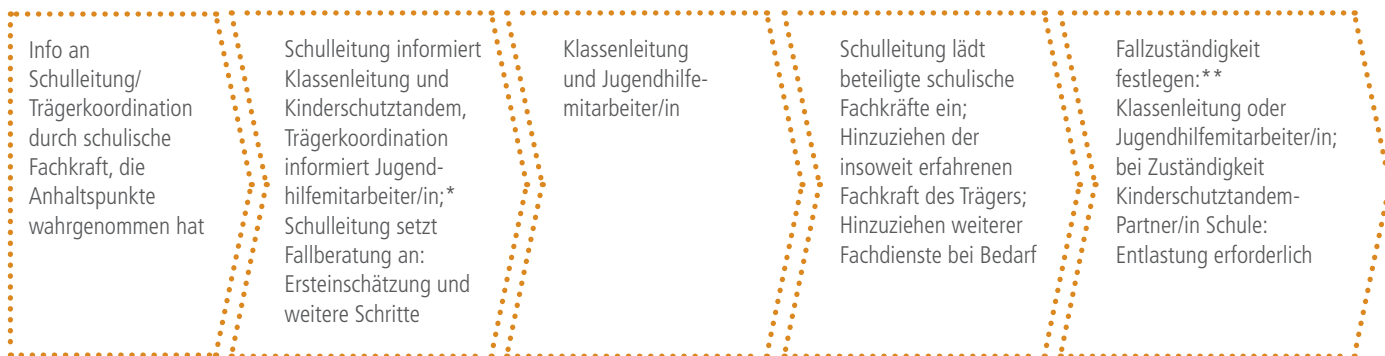
A1 A2 A3

Arbeitsblätter

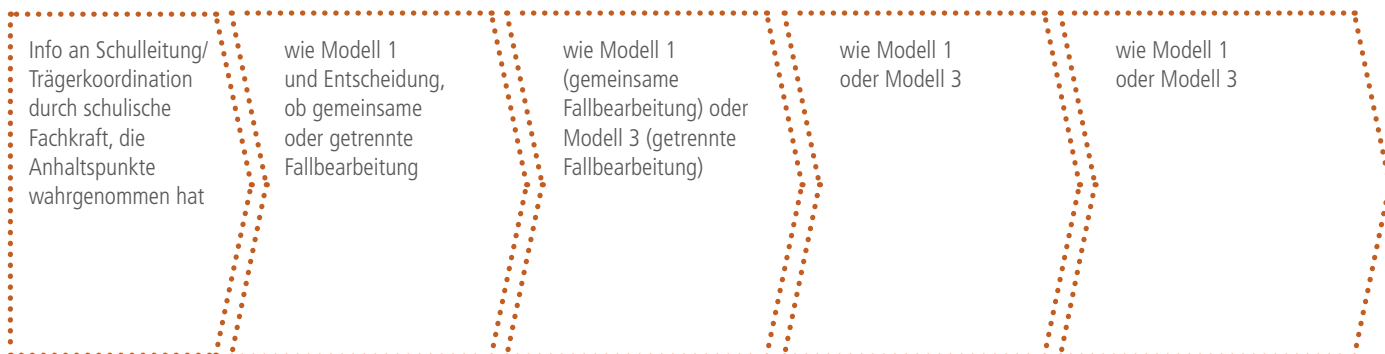
A4 A5 A6

Arbeitsblatt

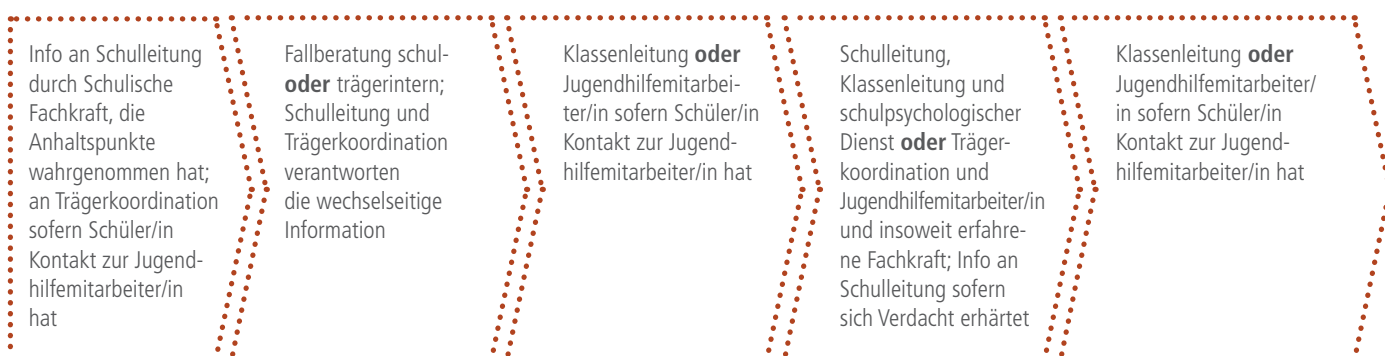
A3



## Modell 1 | Zusammenwirken



## Modell 2 | Abstimmung und Arbeitsteilung



## Modell 3 | Information und Austausch



# 6.

Kommunikation der Einschätzung mit Schüler/in, Personensorgeberechtigten

Arbeitsblätter  
A4 A5 A6

Klassenleitung oder Jugendhilfemitarbeiter/in

wie Modell 1 oder Modell 3

Klassenleitung **oder** Jugendhilfemitarbeiter/in sofern Schüler/in Kontakt zur Jugendhilfemitarbeiter/in hat

# 7.

Schutz- und/oder Förderplan erstellen; Unterstützung durch KOOPERATION KINDERSCHUTZ

Arbeitsblätter  
A5 A6

Jugendhilfe (Schutzplan) und/oder Schule (Förderplan)

wie Modell 1 oder Modell 3

Klassenleitung **oder** Jugendhilfemitarbeiter/in sofern Schüler/in Kontakt zur Jugendhilfemitarbeiter/in hat

# 8.

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Arbeitsblätter  
A5 A6

Klassenleitung oder Jugendhilfemitarbeiter/in ggf. Schulleitung oder Schulpsychologischer Dienst

wie Modell 1 oder Modell 3

Klassenleitung **oder** Jugendhilfemitarbeiter/in sofern Schüler/in Kontakt zur Jugendhilfemitarbeiter/in hat

# 9.

Überprüfen der Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Hilfen

Arbeitsblätter  
A5 A6

Klassenleitung oder Jugendhilfemitarbeiter/in

wie Modell 1 oder Modell 3

Klassenleitung **oder** Jugendhilfemitarbeiter/in sofern Schüler/in Kontakt zur Jugendhilfemitarbeiter/in hat

# 10.

Information an Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst, wenn Hilfen nicht ausreichen oder Personensorgeberechtigte nicht kooperieren

Formular  
F1

Nach Entscheidung der Schulleitung/Trägerkoordination: Klassenleitung oder Jugendhilfemitarbeiter/in

wie Modell 1 oder Modell 3

Nach Entscheidung der Schulleitung/Trägerkoordination: Klassenleitung **oder** Jugendhilfemitarbeiter/in sofern Schüler/in Kontakt zur Jugendhilfemitarbeiter/in hat; Info an Schulleitung

\* Schulleitung und Träger gewährleisten die Information von Klassenleitung oder Jugendhilfemitarbeiter/in, wenn diese nicht die ersten sind, die Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrnehmen oder denen davon berichtet wird.

\*\*Die Fallzuständigkeit festzulegen schließt nicht aus, dass Jugendhilfe und Schule die Schritte weiterhin gemeinsam gehen (z. B. Gespräche gemeinsam führen), sondern legt die Verantwortlichkeit für die Schritte fest.





Kapitel 3  
Rechtliche Grundlagen

Kinderschutz verlangt nicht nur ein frühzeitiges und sensibles Handeln, sondern auch ein korrektes Vorgehen, für das eine Reihe rechtlicher Grundlagen beachtet werden muss. Das folgende Kapitel möchte Sie mit diesen Grundlagen vertraut machen und auch auf mögliche arbeits-, zivil- und strafrechtliche Konsequenzen aus Pflichtverletzungen hinweisen. Die Gesetzessammlung im Detail finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

# Kapitel 3

## Rechtliche Grundlagen

Der Schutz vor Kindeswohlgefährdung ist in unterschiedlichen Gesetzen geregelt: verfassungsrechtlich im **Grundgesetz (GG)**, zivilrechtlich im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**, für den **Arbeitsbereich Schule im Hessischen Schulgesetz (HSchG)** und für den **Arbeitsbereich Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe)**. Beim Lesen der gesetzlichen Vorschriften fällt auf, dass eine exakte Definition der Begriffe Kindeswohl oder Kindeswohlgefährdung in den Formulierungen nicht enthalten ist. **Diese Begriffe heißen in der juristischen Fachsprache deshalb unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie werden durch Auslegung im jeweiligen Einzelfall und durch die Rechtsprechung konkretisiert** (vgl. das bis heute grundlegende Urteil des Bundesgerichtshofs, auf das in den Erläuterungen zum Begriff der Kindeswohlgefährdung hingewiesen wurde). Für die Fachkräfte in Schule und Jugendhilfe bedeutet das, dass sie mit Bewertungs- und Handlungsunsicherheiten umgehen müssen.

Kapitel 3.1  
Kapitel 3.2  
Kapitel 3.3

## Kinderschutz – Allgemeine gesetzliche Grundlagen

*Kapitel 3.1*

Basis des Kinderschutzes sind die Kinder und Jugendlichen als Träger eigener Grundrechte. Zu ihren grundlegenden Rechten gehören **Menschenwürde, Leben, körperliche Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit**. Das ebenfalls grundgesetzlich verbürgte „natürliche Recht“ der Eltern ist daher im Sinne einer Verantwortung zu interpretieren: **„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“**<sup>1</sup>

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bestimmt das Verhältnis von Kindesrecht, Elternrecht und staatlicher Garantenfunktion näher in den Vorschriften, die die elterliche Sorge betreffen. Danach haben Kinder und Jugendliche **„ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“**<sup>2</sup> Die Eltern haben bei der Erziehung ferner „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln“ zu berücksichtigen.<sup>3</sup> In § 1666 (1) BGB wird die Pflicht des Staates konkretisiert: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“<sup>4</sup> Die Maßnahmen des Gerichts zielen darauf, durch unterschiedlich weitreichende Eingriffe in die elterliche Sorge den Kindern und Jugendlichen Zugang zu erforderlichen Hilfen zu ermöglichen.

## Gesetzliche Grundlagen im Arbeitsfeld Schule

*Kapitel 3.2*

Das Hessische Schulgesetz benennt **„Grundsätze zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule“**, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefährdungen ihrer körperlichen, sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung als Gestaltungsaufgabe der Schule definieren. In § 3 HSchG heißt es dazu: **„(6) Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken. [...]**

(9) Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen. [...]"

Seit dem 1. August 2011 gilt das neue Hessische Schulgesetz. In § 3 wurde ein neuer Absatz eingefügt, der die Verantwortung der Schule in Situationen von Kindeswohlgefährdungen explizit formuliert:

„(10) Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden.“

#### Welche rechtlichen Pflichten ergeben sich aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis von Lehrer/innen?<sup>5</sup>

Beamtete Lehrerinnen und Lehrer haben einen Diensteid geschworen, der sie verpflichtet, die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Zu diesen gehören die öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht und der staatliche Erziehungsauftrag (Art. 6 (2) Satz 2 GG), die Schule und Lehrer verpflichten, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler vor Schaden zu bewahren. Angestellte Lehrkräfte haben keinen Diensteid abgelegt, bei ihnen ergeben sich Fürsorge- und Aufsichtspflichten direkt aus dem Arbeitsvertrag.

#### Muss die Schule die Eltern des betroffenen Kindes über den Verdacht informieren?

Grundsätzlich haben die Eltern ein Recht auf Information, da ihnen im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung die Aufgabe obliegt, Kinder zu ihrem Wohl vor Gefahren zu schützen. Daher sind – auch im Interesse einer fruchtbaren Kooperation zwischen Eltern und Lehrkräften – Eltern grundsätzlich auf die Verdachtsmomente hinzuweisen und gegebenenfalls aufzufordern, die Hilfe des Jugendamts in Anspruch zu nehmen.

Sofern Kindeswohlgefährdung nicht nur vermutet, sondern tatsächlich beobachtet wurde und eine unmittelbare körperliche oder seelische Schädigung des Kindes droht, hat der unmittelbare Schutz des Kindes Vorrang vor einem differenzierten Klärungsprozess. Ist dieser Schutz durch die bereits involvierten Personen oder Institutionen nicht sichergestellt, oder stellt die Einschaltung der Eltern den Schutz des Kindes infrage, ist die Schule befugt und angehalten, ohne Kenntnis der Eltern das Jugendamt einzuschalten (evtl. Inobhutnahme). Das Jugendamt wird die Personensorgeberechtigten informieren.

#### Hat die Schulleitung die Pflicht, Lehrkräfte beim Umgang mit Verdachtsfällen zu unterstützen?

Die Schulleitung hat in ihrer Vorgesetztenfunktion und aufgrund der daraus folgenden Fürsorgepflicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verpflichtung, Lehrkräfte bei der Erfüllung ihrer Pflichten bestmöglich zu unterstützen. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden. Die Schulleitung muss in jedem Fall einbezogen werden und entsprechend handeln. Im Hinblick auf den richtigen Umgang mit Verdachtsfällen ergibt sich daher die Pflicht, durch organisatorische Vorkehrungen, (z. B. die Entwicklung von Konzepten und die Schaffung von geeigneten Strukturen) dafür zu sorgen, dass Lehrerinnen und Lehrer auf Verdachtsfälle angemessen reagieren können. Entscheidend ist, dass eine Schule sie im Umgang mit Verdachtsfällen nicht alleine lässt, sondern durch institutionell gesicherte Beratungsangebote dafür sorgt, dass Lehrkräfte sich unterstützen lassen können, wenn es um die notwendigen Handlungsschritte geht.

### Müssen Lehrkräfte überhaupt tätig werden?

Verpflichtungen zum Handeln ergeben sich aus dem beschriebenen Dienst- und Arbeitsverhältnis von Lehrkräften. Verstöße gegen die darin niedergelegten Handlungs- und Informationspflichten können zu disziplinar- und arbeitsrechtlichen Sanktionen führen. Lehrerinnen, Lehrer und Schulleitung können sich unter Umständen nach dem Strafgesetzbuch strafbar machen (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe), wenn sie trotz deutlicher Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung bei einer Schülerin oder einem Schüler gar nichts unternehmen.

### Darf eine Lehrkraft eigenmächtig handeln?

Auch wenn schnelles Eingreifen geboten ist, um einem möglicherweise misshandelten Kind oder Jugendlichen zu helfen, müssen Lehrerinnen und Lehrer dabei den Dienstweg einhalten und insbesondere jede offizielle Aktion (ausgenommen die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten wie z. B. des Schulpsychologischen Dienstes) mit der Schulleitung abstimmen. Eigenmächtiges Handeln kann disziplinarrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

### Haben Lehrkräfte eine Anzeigepflicht bei der Polizei?

Im Hessischen Schulgesetz ist keine Anzeigepflicht (z. B. bei der Polizei) wegen eines Verdachts auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung geregelt. Allerdings kann im Einzelfall aufgrund der Fürsorgepflicht eine Strafanzeige erforderlich werden. Dies liegt im Ermessen der Schulleitung. Vorher kann es auch in diesem Fall ratsam sein, das Jugendamt oder entsprechende Beratungsinstitutionen einzuschalten.

Die Anzeige bei der Polizei oder das Einschalten des Jugendamtes soll sich auf objektive Tatsachen in Bezug auf das Kind (körperliche Auffälligkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten, häufiges Fehlen, Krankenhausaufenthalte, Aussagen des Kindes) beziehen. Sämtliche Hinweise, die auf eine Gefährdung hindeuten, sind zu dokumentieren, um eine objektive Schilderung zu gewährleisten. Bei der Dokumentation der Hinweise sollten unbedingt objektive Daten von subjektiven Eindrücken klar abgegrenzt werden.

### Verstößt die Weitergabe von Information nicht gegen Datenschutzvorschriften?

Bei der Erstattung einer Anzeige aufgrund eines Verdachts einer Straftat dürfen Daten der Schülerin oder des Schülers an Behörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht weitergegeben werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften lassen eine solche Vorgehensweise zu. Vor der Weitergabe der Informationen und der personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers ist regelmäßig die Schulleitung zu informieren. Im Übrigen ist die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen immer zulässig, wenn es zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist.

## Gesetzliche Grundlagen im Arbeitsfeld Jugendhilfe und Jugendhilfe in der Schule

### Kapitel 3.3

Im Bereich Jugendhilfe haben Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe einen differenziert beschriebenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der im § 8a des Sozialgesetzbuchs VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in vier Abschnitten festgehalten ist:

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzube-



ziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

Der Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst (KJS) ist Ansprechpartner, berät und unterstützt bei einem Bedarf an Förderung der Erziehung in der Familie und entscheidet als fallverantwortlicher Fachdienst im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte über die notwendigen und erforderlichen Hilfen. Bei Meldungen von Kindeswohlgefährdungen im Sinne des § 8a SGB VIII stützt sich der KJS bei seinem Vorgehen auf die Frankfurter Richtlinie zu § 8a SGB VIII, deren Ablaufverfahren zwingend einzuhalten ist. Der Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst hat die Befugnis zur Inobhutnahme als vorläufiger Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a (3) SGB VIII i.V.m. § 42 SGB VIII).

„(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.“

In Frankfurt am Main gibt es die Besonderheit, dass die öffentliche Jugendhilfe von zwei Ämtern wahrgenommen wird: dem Jugend- und Sozialamt und dem Stadtschulamt. Entsprechend § 8a (2) SGB VIII haben in Frankfurt am Main daher das Jugend- und Sozialamt sowie das Stadtschulamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zur Gewährleistung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen. Gemäß dieser Vereinbarung legen die freien Träger der *Jugendhilfe in der Schule* ein Schutzkonzept vor, welches die trägerspezifischen Abläufe bei Kindeswohlgefährdung beschreibt. Die in § 8a (1), (3) und (4) SGB VIII benannten Aufgaben werden durch das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main wahrgenommen. Die Absätze (3) und (4) des § 8a SGB VIII nennen als weitere Verpflichtungen des Jugendamtes:

„(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.“

### **Was müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe in der Schule tun, wenn ihnen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden?**

Der Schutzauftrag besteht aus einem abgestuften Vorgehen: Deuten wichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hin, muss die jeweilige Fachkraft zusammen mit anderen Fachkräften eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornehmen. Hierbei muss sie sich mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft beraten. Es ist in



jedem Fall unerlässlich, dass bei deutlichen Hinweisen die Schulleitung und die Trägerkoordination der *Jugendhilfe in der Schule* informiert werden.

Die Fachkraft der *Jugendhilfe in der Schule* muss auf die Eltern zugehen und dafür werben, dass diese Hilfen in Anspruch nehmen, die zur Gefährdungsabwendung erforderlich sind. Erst wenn die Hilfen von den Eltern nicht angenommen werden oder nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt zu informieren, das dann weitere Maßnahmen ergreift.

#### **Haben Fachkräfte der Jugendhilfe in der Schule eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt?**

In der Phase der Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss das Jugendamt noch nicht eingeschaltet werden. Wenn klar ist, dass das Kind gefährdet ist und die Eltern es alleine nicht schaffen, die Gefährdung abzuwenden oder nicht willens sind, sich helfen zu lassen, müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Jugendhilfe in der Schule* das Jugendamt informieren. Eine Rechtspflicht, das Jugendamt einzuschalten entsteht auch, wenn die selbst geleistete oder die von den Eltern in Anspruch genommene Hilfe durch andere Anlaufstellen erfolglos war.

#### **Müssen Eltern einbezogen werden?**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Jugendhilfe in der Schule* müssen die Eltern des möglicherweise gefährdeten Kindes einbeziehen. § 8a SGB VIII fordert nämlich, dass die Personensorgeberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen, einbezogen werden sollen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. Das Einbeziehen der Eltern ist nicht gleichbedeutend mit einem einvernehmlichen Handeln. Wenn eine Information des Jugendamtes oder des Familiengerichts notwendig ist, kann dies bei akuter Gefährdung auch gegen den Willen der Eltern erfolgen, jedoch nur in Einzelfällen ohne deren Kenntnis. Eine Information der Eltern erfolgt dann durch das Jugendamt.

#### **Haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe in der Schule eine Anzeigepflicht bei der Polizei?**

Aus der besonderen Schutzpflicht nach § 8a SGB VIII ergibt sich keine Pflicht zur Strafanzeige. Eine Anzeige ist nicht das am ehesten geeignete Mittel zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung. Eine Strafanzeige verpflichtet Polizei und Staatsanwaltschaft zu Ermittlungen gegen den Tatverdächtigen und ggf. zu dessen Bestrafung, dies führt aber nicht unmittelbar zu einer Verbesserung der Situation des Kindes. Nur in Ausnahmefällen kann eine Strafanzeige zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung das richtige Mittel sein. Hier ist bei der Abwägung im Zweifel das Wohl des Kindes in den Vordergrund zu stellen.

## Pflichtverletzungen und ihre Konsequenzen

### *Kapitel 3.4*

#### **Welche Konsequenzen ergeben sich für Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe in der Schule, wenn sie trotz besseren Wissens bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nicht handeln?**

Da durch § 8a SGB VIII in Kombination mit den jeweils einschlägigen Kooperationsvereinbarungen, einrichtungsspezifischen Handlungsanweisungen sowie Dienstvorschriften relativ klar definiert ist, was bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung zu tun ist, lassen sich Pflichtverstöße und Fehlverhalten anhand dieses Maßstabs identifizieren und nachweisen. Zugleich bietet die Konkretisierung der Pflichten den schulischen Fachkräften die Grundlage dafür, Vorwürfe zu entkräften, indem sie darlegen, dass sie die vorgesehenen Verfahrensschritte eingehalten haben. Pflichtverstöße können dienst- und arbeitsrechtliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

### Angenommen, der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung stellt sich als falsch heraus, droht dann eine Anzeige wegen übler Nachrede?

Vor derartigen Vorwürfen können sich schulische Fachkräfte schützen, indem sie mit den Verdachtsmomenten sensibel und professionell umgehen. Sie sollten mit Kolleginnen und Kollegen sowie anderen Fachleuten sorgfältig Rücksprache halten, ehe sie Informationen an andere Stellen weitergeben oder gar Anzeige bei der Polizei erstatten. Wenn sie wegen eines begründeten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung Anzeige bei der Polizei erstatten oder das Jugendamt informieren, müssen sie sich darauf beschränken, die objektiven Tatsachen in Bezug auf die Schülerin oder den Schüler zu schildern. Hierfür ist es wichtig, bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen ein kriteriengeleitetes Einschätzsystem zu verwenden sowie Beobachtungen und Gespräche sorgfältig zu dokumentieren.

## Kapitel 3.5 Datenschutz

! Die KOOPERATION KINDERSCHUTZ schützt die Vertrauensbeziehung zwischen schulischen Fachkräften, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern. Die Vertrauensbeziehung dient als Basis für die zu gewährende Hilfe.

Daten zu erheben und zu übermitteln ist zulässig, wenn eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Ohne diese Einwilligung ist eine Weitergabe nur auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage möglich. Auch die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen setzt die Einwilligung der Betroffenen voraus. Sie ist zulässig, wenn es zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist.<sup>6</sup> Vor der Weitergabe der Informationen und der personenbezogenen Daten ist nach dem Hessischen Schulgesetz die Schulleitung zu informieren.

! Für die Kooperation in der Schule bedeuten die gesetzlichen Regelungen konkret: Im Bereich der schulinternen Datenermittlung können Beobachtungen von auffälligen Kindern und Jugendlichen schriftlich fixiert werden. Eine Zusammenarbeit bzw. ein Austausch mit den verschiedenen, am Standort Schule handelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann stattfinden. Gemeinsame Absprachen, Fördermaßnahmen und Verfahrenswege, auffällige Kinder betreffend, können erfolgen.

Für das Vorgehen beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in der Schule sind bei den einzelnen Verfahrensschritten folgende Datenschutzregelungen zu beachten:

Bei der Einschätzung der Gefährdungslage ist es erforderlich, die Perspektive aller Beteiligten einzubeziehen, um zu einer begründeten, kontextstimmigen und möglichst gemeinsamen Einschätzung der Situation zu kommen. Sie bildet die Ausgangsbasis für gemeinsame Lösungswege. Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Kinder und Jugendlichen ist der erste Schritt der Hilfe und für die Jugendhilfe verpflichtend, sofern der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird.

Es besteht keine Ermittlungspflicht gegenüber der Familie. Ohne Einwilligung der Betroffenen besteht keine Befugnis gegenüber Dritten (z. B. Hort oder Jugendhaus) zum Einholen oder Weitergeben von Informationen. Dies gilt sowohl für die Phase der Gefährdungseinschätzung als auch für die Kooperation im Rahmen eines Schutz- oder Förderplans. Auch hier ist auf die Kooperation innerhalb des Netzwerkes unter Einbeziehung der Betroffenen zu setzen.

Bei Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft/Kinderschutzfachkraft sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder pseudonymisieren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Jugendhilfe in der Schule* sind verpflichtet, das Jugendamt zu informieren,

wenn die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, um Gefährdungen abzuwenden oder wenn die Personensorgeberechtigten nicht kooperieren. In diesen Fällen sind die Personensorgeberechtigten vorher über die **Information des Jugendamtes** in Kenntnis zu setzen; ihr Einverständnis ist hier nicht erforderlich.<sup>7</sup>

Formular

F1

Es besteht auch immer die Möglichkeit, vor einer Meldung an das Jugendamt Verdachtsmomente anonym mit Fachkräften zu beraten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinder- und Jugendschutztelefons beraten ebenfalls anonym, ohne dass damit die Fallzuständigkeit des Jugendamtes in Kraft tritt.

Bei Anfragen von Seiten des Jugendamtes an die Schule oder *Jugendhilfe in der Schule* gilt: Werden Fachkräften des Jugendamtes gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so müssen sie tätig werden.<sup>8</sup> Informationen müssen zunächst bei den Betroffenen selbst eingeholt werden. Das Einholen von Informationen bei Dritten ist dann erlaubt, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bei der Gefährdungseinschätzung mitwirken oder das Einholen der Informationen bei den Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.<sup>9</sup> Im Fall einer akuten Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt oder das Kinder- und Jugendschutztelefon oder notfalls die Polizei zu informieren, wenn die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind oder ihre Information den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht gewährleisten kann oder gefährden würde.

Nach der Fallübergabe an den Kinder- und Jugendsozialdienst ist eine Rückmeldung an die Schule möglich. Die persönlichen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Soweit es sich um Beteiligte im Jugendhilfeprozess (auch im weiteren Sinne) handelt, ist eine **Weitergabe der Daten auf der Grundlage des SGB VIII** möglich.<sup>10</sup>

Formular

F1

<sup>1</sup> Grundgesetz (GG), Art. 6 (2) Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus: „Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, kann [...] grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht (...). Hier muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet.“ (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (BVerfGE) 24, 119, 144)

<sup>2</sup> § 1631 (2) BGB

<sup>3</sup> § 1626 (2) BGB

<sup>4</sup> Zu diesen Maßnahmen gehören laut § 1666 (3), BGB „insbesondere:

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.“

<sup>5</sup> Die Fragen, Antworten und Konsequenzen in Kpt. 3.2. bis 3.4. orientieren sich an der Broschüre „Kinderschutz geht alle an!“ (Hg.: Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes). Der Fokus liegt hier auf der Frage nach der individuellen Verantwortlichkeit im Sinne rechtlicher Haftung.

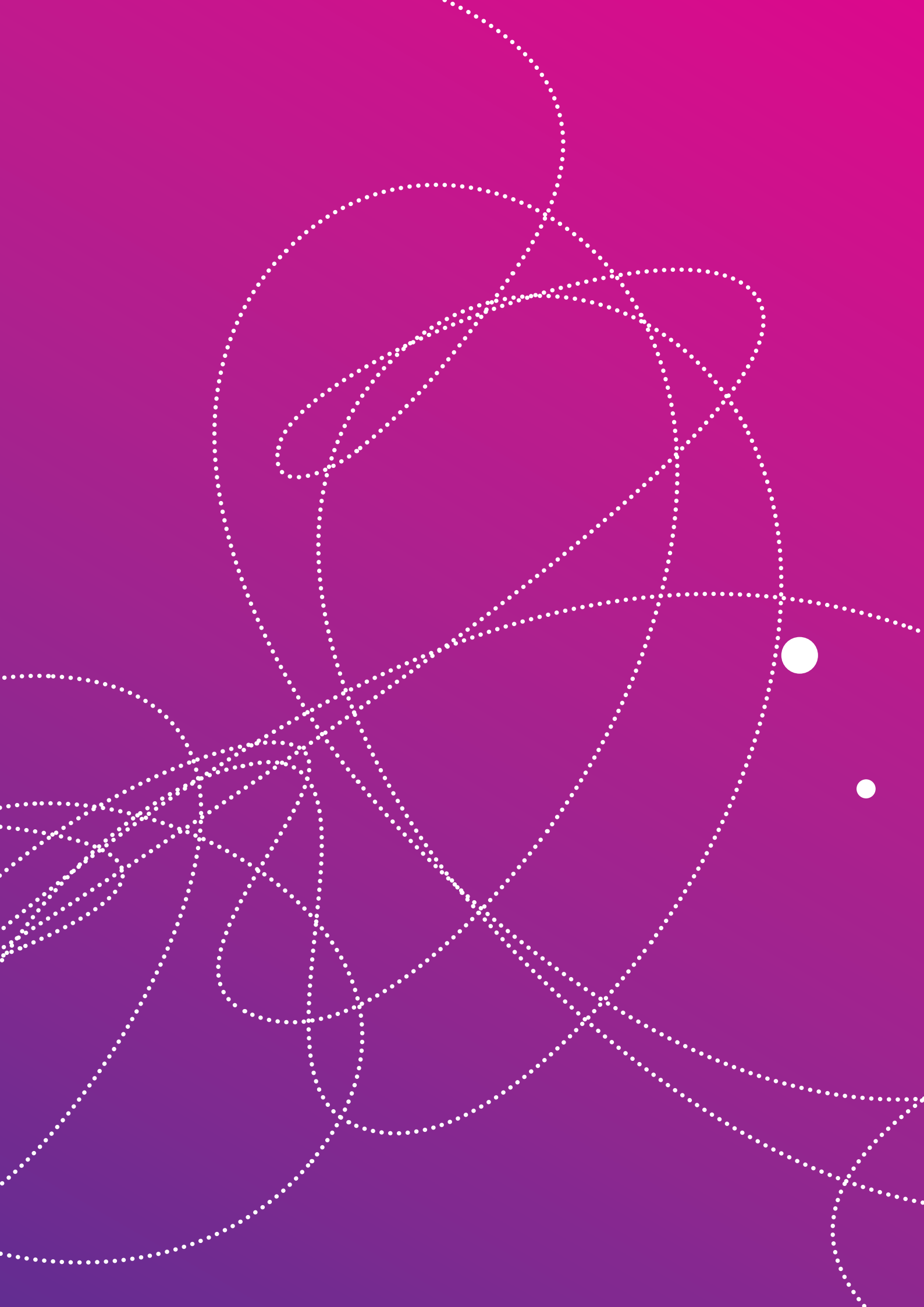
<sup>6</sup> Im Geltungsbereich der Sozialgesetzbücher greifen für die interne Datenübermittlung die §§ 35 (2) SGB I (Sozialgeheimnis) i.V.m. § 69 (1) und (2) SGB X (Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben), wenn damit die Aufgabe nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) erfüllt wird. Die externe Datenübermittlung an Fachkräfte, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören, ist geregelt in § 64 (1) SGB VIII (Datenübermittlung und Nutzung).

<sup>7</sup> Eine Aufklärung der Personensorgeberechtigten darüber, dass bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter bestimmten Voraussetzungen das Jugendamt informiert wird, sollte immer so früh wie möglich erfolgen. Dies kann z. B. bereits bei der Anmeldung des Kindes im Rahmen einer Information über Konzept oder Programm der Schule und Jugendhilfe in der Schule erfolgen.

<sup>8</sup> § 20 SGB X (Untersuchungsgrundsatz)

<sup>9</sup> § 65 (1) SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe), § 34 Strafgesetzbuch (StGB) (Rechtfertigender Notstand)

<sup>10</sup> Insbes. §§ 61, 64 und 65 SGB VIII i.V.m. SGB X





Kapitel 4  
Kinderschutz in der Praxis –  
Beispiele und Arbeitshilfen

Der vorliegende Praxisteil erläutert die Arbeitsblätter und Formulare zur praktischen Umsetzung und ordnet sie den einzelnen Verfahrensschritten zu. Die Arbeitsblätter und Formulare (in der Lasche) dienen Ihnen zur Vorbereitung, Umsetzung und Dokumentation der einzelnen Schritte. Wir möchten Ihnen damit den Einstieg in die jeweiligen Gespräche, wie Fallbesprechungen mit den Kolleginnen und Kollegen sowie Gespräche mit den betroffenen Eltern, erleichtern. Beispiele aus den Schulen beschreiben vier unterschiedliche Fälle von Kindeswohlgefährdung. Anhand von zwei Fällen erhalten Sie exemplarisch ausgefüllte Formulare. Die Beispiele zeigen auch, dass es in der konkreten Fallbearbeitung mitunter erforderlich sein kann, einzelne Verfahrensschritte der Situation anzupassen.

# Kapitel 4

## Kinderschutz in der Praxis – Beispiele und Arbeitshilfen

### Ersteinschätzung und Beratung

Die **kollegiale Kurzberatung** kann im Rahmen einer monatlichen Routine oder im Verdachtsfall kurzfristig durchgeführt werden. Sie folgt klaren Aufgabenstellungen, konzentriert sich auf eine konkrete Fragestellung und vermeidet Übertragungen aus anderen Fällen. **Sie dient der Entwicklung einer Handlungsoption zum Schutz von Kindern und Jugendlichen** sowie der Klärung offener Fragen oder der Formulierung weiterer Fragen.

Die **kollegiale Kurzberatung** bewertet die Ist-Situation, belässt die Verantwortung bei der jeweils verantwortlichen Fachkraft und dokumentiert das Ergebnis.

Diese Beratungsform kann in jeweils angepasster Form wiederholt angewandt werden, wenn die Entwicklung eines Falls von Kindeswohlgefährdung dies erforderlich macht.

Bereits bei der **Ersteinschätzung** im Rahmen der kollegialen Kurzberatung kann es sinnvoll sein, das Arbeitsblatt zur **Einschätzung Risiko- und Schutzfaktoren** zu verwenden, um anhand der dort aufgelisteten Indikatoren abzuwägen, ob die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gewichtig sind. Bei Bedarf können weitere **Fachdienste** hinzugezogen werden.

Liegen gewichtige Anhaltspunkte vor, so wird die **Gefährdungseinschätzung** mit Hilfe eines kriteriengeleiteten Einschätzsystems vorgenommen. Die **Indikatorenliste** dient schulischen Fachkräften zur Risikoabwägung bei Gefährdung minderjähriger Schülerinnen und Schüler. Sie soll dabei unterstützen, beobachtete Risiken in einen Bezug zur Gesamtsituation der oder des Minderjährigen zu setzen und eine anschließende Gefährdungsbeurteilung vorzubereiten. Vorhandene oder fehlende Schutzfaktoren können dabei die Gefahr für die Schülerin oder den Schüler verschärfen oder mindern.

### Das Elterngespräch

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten werden bei der **Gefährdungseinschätzung** und der Entwicklung des individuellen **Förder- oder Schutzplans** einbezogen, sofern der Schutz des Kindes oder der Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird.

Die **Verbesserung der Situation des jungen Menschen steht im Fokus der Bemühungen. An Verantwortung erinnern, Verständnis zeigen und den Konflikt wagen – mit dieser Haltung sollten Elterngespräche geführt und der Schutzauftrag umgesetzt werden.** Sie beinhaltet das Ernstnehmen des Kindes, der Eltern und der eigenen Professionalität. Erstes Gesprächsziel ist es, über mögliche gefährdende Situationen oder Problemlagen für die Schülerin oder den Schüler ins Gespräch zu kommen und die Eltern für eine gemeinsame Lösungsstrategie zu gewinnen. Dabei werden heikle Themen so zur Sprache gebracht, dass Eltern sich eingeladen fühlen eigene Beobachtungen, Empfindungen, Perspektiven zu äußern und ihren Beitrag zur Verbesserung der Situation zu leisten. Eltern brauchen Zeit und haben möglicherweise ein eigenes Tempo.

Elterngespräche sollte die Fachkraft führen, die den besten Zugang zu den Eltern hat. **Bestehende Vertrauensbeziehungen und bisherige Erfahrungen in der Zusammenarbeit können den Zugang zu den Eltern begünstigen.** Um sich gegenüber den Eltern im Gespräch professionell verhalten zu können, bedarf es vorab der Reflexion der eigenen Betroffenheit und der damit verbundenen eigenen Gefühle. Bei starken Ablehnungen und

#### Kapitel 4.1

Kapitel 2.4

Schritt 2



Arbeitsblätter

A1 A2

Arbeitsblatt

A3

Kapitel 5

Arbeitsblatt

A3

Kapitel 2.4

Schritt 4

#### Kapitel 4.2

Kapitel 2.4

Schritt 3, 6 und 7



Arbeitsblätter

A4 A5



Ängsten sollte überlegt werden, ob das Elterngespräch von einer anderen Fachkraft übernommen werden kann. Elterngespräche sind sachlich und achtsam, mit einer positiven Grundhaltung zu führen. Eine bereits vorhandene Elterngesprächsroutine in der Schule erleichtert es auch schwierige Gespräche sicher anzugehen. Das Interesse an den besonderen Bedingungen in der Familie und der Blick auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes oder der/des Jugendlichen erhalten gleichermaßen Raum. Veränderungsvorschläge werden gegenüber den Eltern klar geäußert und zugleich ihre Bereitschaft zur Kooperation erfragt. **Eltern erhalten eine Übersicht über relevante Hilfsangebote in ihrem Umfeld und das Angebot zur Unterstützung einer Kontaktaufnahme. Das Gespräch endet mit einem positiven Feedback und einer konkreten Vereinbarung, z. B. zur Soforthilfe, auf deren Einhaltung zu achten ist.** Je nach Gesprächsverlauf können bereits erste Vereinbarungen für einen Förder- oder Schutzplan getroffen werden.

## Kapitel 4.3 Individuelle Förder- und Schutzplanung

Kapitel 2.4  
Schritt 7, 8 und 9

Beide Begriffe – **Förder- und Schutzplanung** – haben Kinder und Jugendliche im Fokus, die besonderer Zuwendung bzw. Aufmerksamkeit bedürfen, um sich in den schulischen Alltag integrieren zu können und/oder Gefahren für ihr Wohlergehen abzuwenden.

Arbeitsblätter

A5 A6

Die **individuelle Förderplanung** spielte bisher im Verfahren zur Überprüfung der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs (ehem. §54 Hessisches Schulgesetz) bei versetzungsgefährdeten Schülern und bei festgestellter Lese- Rechtschreibschwäche eine große Rolle. Dort wurde festgestellt, welche Unterstützung und Förderung Kinder und Jugendliche benötigen, um entweder weiter in einer Regelschule bleiben zu können oder an eine Förderschule überwiesen zu werden.

Mit dem seit August 2011 geltenden Schulgesetz und der Einführung der Inklusion wurde dieses Verfahren abgeschafft. Somit rückt die Förderplanung verstärkt ins Zentrum der allgemeinen Schule. **Die Förderung jedes einzelnen Schülers und jeder einzelnen Schülerin wird zum Prinzip der gesamten schulischen Arbeit ernannt.** Die aktive Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler auch unter Berücksichtigung der individuellen körperlichen, sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung soll gewährleistet werden.

Da die Förderung der Schülerinnen und Schüler in der Klassengemeinschaft der allgemeinen Schule den Vorrang gegenüber den Förderschulen hat, ist es nun die Aufgabe der Lehrkräfte, angemessene Maßnahmen zur Förderung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen von Stütz- und Fördermaßnahmen einzurichten. Sie sind somit Ausgangspunkt für die Gestaltung von Lernprozessen und (sozial-)pädagogischen Handlungsstrategien.

Bei der Förderplanung geht es um den zielorientierten Mittel- und Ressourceneinsatz. Handlungsabläufe werden mit den Beteiligten besprochen und festgelegt. Aufgabe ist es, kurz-, mittel- und langfristige Strategien zur Weiterentwicklung individueller Kompetenzen zu entwerfen, deren Umsetzung zu begleiten und die Ergebnisse zu überprüfen und fortzuschreiben. Im §5 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (liegt derzeit im Entwurf vor) werden die gesetzlichen Grundlagen von Seiten des Schulträgers festgelegt.

Arbeitsblatt

A5 A6

Die **Schutzplanung** ergibt sich aus dem gesetzlich festgelegten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe).



Der Schutzplan dient als Handlungsanleitung und Arbeitsmittel für Fachkräfte, um einer Kindeswohlgefährdung planvoll und koordiniert entgegenzuwirken. Er ist gleichermaßen ein Kontrollinstrument und eine Dokumentation der Maßnahmen, die bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung zu ergreifen sind.

Der Schutzplan enthält die Ergebnisse, die im Zuge einer Gefährdungseinschätzung eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung ergeben sollen. Die Maßnahmen werden ggf. zunächst trägerintern umgesetzt. Von Beginn an sind mehrere Fachkräfte an diesem Prozess beteiligt, die namentlich erwähnt werden und Aufgaben innerhalb des Prozesses übernehmen, um die Gefährdung abzuwenden. All dies wird im Sinne einer Zielvereinbarung dokumentiert und zeitnah im Hinblick auf die Zielerreichung überprüft.

Mit einbezogen werden auch außerschulische Kooperationspartner (z. B. Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, Beratungs- und Förderzentrum), die Kinder und Jugendlichen selbst sowie deren Personensorgeberechtigte.



Kapitel 5  
Arbeitsblatt  
A7

## Information des Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienstes (KJS)

Wenn die Hilfen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht kooperieren, erfolgt eine Mitteilung an den **Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst (KJS)** mithilfe des Kinderschutzmeldebogens, der alle relevanten Informationen enthält. Die informierende Stelle erhält eine Rückmeldung durch den Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst.

### *Kapitel 4.4*

Kapitel 2.4  
Schritt 10  
Formular  
F1

## Kapitel 4.5 Der Förder- und Schutzkreislauf



## Kapitel 4.6

\* Name wurde geändert

# Vier Fallbeispiele

## Jana\*, 15 Jahre

### Geschwister

1 Schwester (7 Jahre), 2 Brüder (13 Jahre, 12 Jahre)

### Familiensituation

Jana lebt mit der Mutter und den Geschwistern in einer gemeinsamen Wohnung. Zum leiblichen Vater besteht sporadisch Kontakt. Die Eltern haben das gemeinsame Sorgerecht.

### Problemstellung

Sehr hohe Fehlzeiten, unregelmäßiger Schulbesuch

### Schulsituation

Jana besucht die 7. Gymnasialklasse im 9. Schulbesuchsjahr. Sie wiederholte die 3. Klasse und 5. Klasse. In der 3. und 5. Klasse hatte sie ebenfalls sehr hohe Fehlzeiten (bis 46 Tage im Schulhalbjahr). Sie wirkt oft sehr traurig und zurückgezogen. Die *Jugendhilfe in der Schule* hat versucht, einen Kontakt mit der Schülerin herzustellen. Sie reagierte nicht auf Anrufe, bei einem Hausbesuch wurde sie nicht angetroffen. Auch der Versuch, Kontakt über eine Mitschülerin herzustellen, scheiterte. Die Mutter kommt nicht zu Elterngesprächen und reagiert nicht auf Anrufe.

### 1.

Anhaltspunkte werden durch Klassenleitung wahrgenommen.

### 2.

Informationen werden an die Schulleitung weitergegeben.

### 3.

Schulleitung informiert Tandem. Das Tandem führt gemeinsam mit der Klassenleitung eine kollegiale Fallberatung durch. **Ergebnis:** Weitere Informationen werden eingeholt. Es wird von einer Gefährdung ausgegangen.

### 4.

Die Trägerkoordination wird informiert.

### 5.

Sammlung von weiteren Informationen durch die *Jugendhilfe in der Schule*. Ergebnis: Fachlehrer/innen machen ähnliche Beobachtungen (z. B. die Schülerin ist blass, wirkt kränklich, traurig).

### 6.

**Runder Tisch** (ohne Personensorgeberechtigte) wird durch die *Jugendhilfe in der Schule* organisiert. Teilnehmende sind die drei Klassenleitungen, zwei Fachlehrkräfte, die Stufenleitung, die „insoweit erfahrende Fachkraft“ und Mitarbeiterin der *Jugendhilfe in der Schule*. Moderation übernimmt die *Jugendhilfe in der Schule*. Der Runde Tisch wird ohne sorgeberechtigte Mutter und die Schülerin durchgeführt, da alle Versuche der Kontaktaufnahme scheiterten.

**Ziel:** Dokumentation aller vorhandenen Informationen durch die Jugendhilfe und Risikoeinschätzung mit Indikatorenliste für Risiko- und Schutzfaktoren (Hohe Fehlzeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Verdacht auf Fehlernährung)

**Vorläufiges Ergebnis des Runden Tisches:** Kindeswohlgefährdung (Gefährdung kann durch Initiative der Schule und der Personensorgeberechtigten nicht abgewendet werden). Wesentliche Informationen und Sichtweisen der Mutter, die ggf. eine Neubewertung der Gefährdungssituation erfordern, fehlen noch.

---

### 7.

*Jugendhilfe in der Schule* und Klassenleitung führen Elterngespräch.

**Ziel:** Wie beschreibt die Mutter die Situation? Wie ist die Einschätzung der Mutter?

Welche Gründe/Ursachen werden von ihr genannt?

Besteht die Möglichkeit, eine gemeinsame Einschätzung vorzunehmen?

Besteht die Bereitschaft, Hilfen in Anspruch zu nehmen?

**Ergebnis:** Die Mutter ist nicht bereit, bei der Einschätzung der Gefährdungssituation mitzuwirken und sie verweigert die Kooperation. Vorläufige Einschätzung, dass Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird bestätigt. Schutzplan wird aufgrund fehlender Mitwirkung der Personensorgeberechtigten nicht erstellt.

---

### 8.

*Jugendhilfe in der Schule* teilt den Personensorgeberechtigten im Gespräch mit, dass eine Meldung nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt geht.

---

### 9.

Meldung an das Jugendamt nach § 8a SGB VIII durch die *Jugendhilfe in der Schule*.

Eine entsprechende Information geht an die Schulleitung und Trägerkoordination.

---



## Daria\*, 12 Jahre

\* Name wurde geändert

### Geschwister

1 Schwester (8 Jahre)

### Familiensituation

Die Schülerin lebt mit der Mutter und der Schwester in einer gemeinsamen Wohnung. Zum leiblichen Vater hat sie unregelmäßigen Kontakt.

### Problemstellung

Vernachlässigung, inadäquate Erziehung

### Schulsituation

Daria besucht die 6. Förderstufenklasse. Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres zeigt Daria zunehmend Auffälligkeiten. Sie hält sich an keine Grenzen und Regeln, häufig verweigert sie sich im Unterricht. Daria verbindet sich die Hand ohne eine Verletzung zu haben, um im Unterricht nicht schreiben zu müssen. Auch beginnt im zweiten Halbjahr ein enormer Leistungsabfall. Im Versetzungszeugnis hat sie fast ausschließlich die Note mangelhaft. In vorangegangenen Elterngesprächen hat die Mutter erklärt, dass bei Daria auf Anraten des Arztes eine Aufmerksamkeitsstörung medizinisch abgeklärt werden muss. Die Schülerin hat im Unterricht in regelmäßigen Abständen starke Schmerzmittel eingenommen. (Verdacht auf Medikamentenmissbrauch). Die Mutter hat die Medikamenteneinnahme nicht bemerkt und berichtet, dass sie kaum noch erzieherischen Einfluss auf ihre Tochter nehmen kann. Wenn Daria zu Hause nicht ihren Willen bekomme, schreie sie so laut und lang bis die Mutter nachgibt. Die Nachbarn haben in einer solchen Situation bereits einmal die Polizei geholt.

### 1.

Anhaltspunkte werden durch Klassenleitung wahrgenommen.

### 2.

Informationen werden an die Schulleitung weitergegeben.

### 3.

Schulleitung informiert Tandem. Das Tandem reflektiert gemeinsam mit der Klassenleitung die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Grundlage für die Reflexion ist die Indikatorenliste zur Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren.

**Ergebnis:** Weitere Informationen werden eingeholt. Es wird von einer Gefährdung ausgegangen.

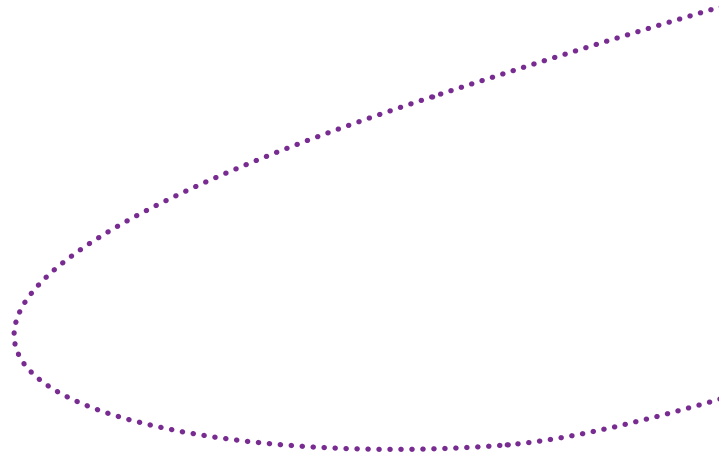
### 4.

Die Trägerkoordination wird informiert.

### 5.

Sammlung von weiteren Informationen durch Klassenleitung und Jugendhilfe.

**Ergebnis:** Innerhalb von zwei Monaten haben zwei Elterngespräche stattgefunden. Ein Förderplan wurde erstellt. Vereinbarungen zu Arbeitsmaterial, Hausaufgabenhilfe und psychologischer Hilfe werden getroffen.



## 6.

**Runder Tisch** (mit Personensorgeberechtigter)

Beteiligte: Mutter, Daria, Klassenleitung, *Jugendhilfe in der Schule*, Kinderschutz-Tandem.

Ein Förderplan und ein Schutzplan werden erstellt. Alle Beteiligten sind mit den Vereinbarungen einverstanden.

Eine Vernetzung der Hilfssysteme wird angestrebt.

Der Schutzplan beinhaltet u.a.:

- Durchführung einer Amtsärztlichen Untersuchung
- Einschaltung der Erziehungsberatungsstelle
- Besuch der Pädagogischen Mittagsbetreuung
- Klärung der Aufmerksamkeitsstörung durch das Sozialpsychiatrische Zentrum

Teile des bestehenden Förderplans werden aktualisiert, da fast alle Vereinbarungen nicht umgesetzt wurden.

---

## 7.

Zweiter Runder Tisch. Teilnehmende sind die Mutter, Klassenleitung, Tandempartnerin der *Jugendhilfe in der Schule* und das Sozialpsychiatrische Zentrum für Kinder und Jugendliche. Überprüfung der Vereinbarungen des ersten Runden Tisches, Weiterführung des Schutzplans.

**Ergebnis:** Alle Vereinbarungen des Förderplans und des Schutzplans wurden umgesetzt.

---

## 8.

Schulleitung und Trägerkoordination werden über den Fallverlauf informiert.

---

## Anna\*, 16 Jahre

\* Name wurde geändert

### Geschwister

Schwester (28 Jahre, nach einem schweren Unfall behindert)

### Familiensituation

Die Schülerin lebt mit der allein erziehenden Mutter in einer Wohnung, zeitweilig gemeinsam mit der älteren Schwester. Der leibliche Vater ist verstorben als Anna zwei Jahre alt war. Der Stiefvater, von dem die Mutter inzwischen geschieden ist, lebte laut Aussage der Schülerin bis vor einem Jahr bei der Familie.

### Problemstellung

Absentismus

### Schulsituation

Anna geht in die 8. Klasse. Sie besucht die jetzige Schule seit dem 7. Schuljahr. Seit Wochen besucht sie nicht mehr den Unterricht; das Fehlen wird von der Mutter schriftlich entschuldigt.

## 30.11.2008

---

Anna sucht die *Jugendhilfe in der Schule* auf mit der Bitte um ein Einzelgespräch. Die Schülerin wirkt verschlossen/abwesend und zugleich unruhig (schaukelt beim Sitzen mit dem Oberkörper).

Äußeres Erscheinungsbild: Anna ist für die kalte Jahreszeit zu dünn angezogen (Leggings, Stoff-Turnschuhe, dünne Jacke). Die Schülerin riecht nach Rauch. Im Gespräch stellt sich heraus, dass die Mutter und die Schwester sehr starke Raucherinnen sind.

Anna möchte über ihre Situation sprechen und schildert Folgendes:

- Über Jahre hinweg wurde Anna von ihrem Stiefvater sexuell missbraucht.
- Die Mutter hat die Berichte von Anna zunächst negiert.
- Auch die Schwester wurde vom Stiefvater sexuell missbraucht; als diese Anzeige gegen den Stiefvater erstattete, glaubte die Mutter auch Anna und hat den Stiefvater rausgeschmissen; ein Gerichtsverfahren ist aufgrund der Anzeige der Schwester eingeleitet.
- Die Mutter hat telefonisch Kontakt zum Stiefvater; die Post von ihm wird weiterhin an die Adresse der Familie geschickt.
- Anna möchte Anzeige gegen den Stiefvater erstatten, jedoch nur wenn sie die Unterstützung der Mutter hat.
- Anna möchte Beratungsangebote zur Bewältigung ihrer psychischen Probleme in Anspruch nehmen.

Im Rahmen des Einzelgesprächs nimmt die Jugendhelfemitarbeiterin telefonisch Kontakt zum FEM - Feministische Mädchenarbeit e.V. auf. Die Schülerin kann in einem separaten Raum alleine telefonieren und trifft mit der FEM-Mitarbeiterin telefonisch eine Terminvereinbarung für den 1.12.2008.

Einschaltung der Tandem-Partnerin und der Klassenleitung; gemeinsame Risikoeinschätzung mit Hilfe der Indikatorenliste zur Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren. Da derzeit keine Anhaltspunkte auf sexuellen Missbrauch in der Familie gegeben sind, ist nicht von einer akuten Kindeswohlgefährdung auszugehen.

Kontaktaufnahme zur Mutter, diese sieht keinen Gesprächsbedarf.

Weitere Sammlung von Informationen; Dokumentation.

### 1.12.2008

---

Anna sucht *Jugendhilfe in der Schule* auf, weil sie eine andere Beratungsstelle in Anspruch nehmen möchte.

*Jugendhilfe in der Schule* nimmt Kontakt zum Frauennotruf auf und Anna trifft telefonisch eine Terminvereinbarung für den 9.12.2008.

*Jugendhilfe in der Schule* bietet Begleitung zum Frauennotruf an; Schülerin nimmt das Angebot an.

Weitere Sammlung von Informationen; Dokumentation

Kontakt zur Klassenlehrerin und zur Tandem-Partnerin

### 9.12.2008

---

Anna sucht *Jugendhilfe in der Schule* auf; möchte nicht zum Beratungstermin beim Frauennotruf gehen.

Anna fehlt weiterhin in der Schule.

*Jugendhilfe in der Schule*, Klassenleitung und Schulleitung versuchen Kontakt zu Anna aufzunehmen.

Kontaktaufnahme weder zur Mutter noch zur Schülerin möglich (Handy abgeschaltet, kein Festnetzanschluss).

Telefonische Information an zuständige Mitarbeiterin im Sozialrathaus, der Fall ist dort bekannt. Sozialrathaus nimmt im Rahmen eines Hausbesuchs Kontakt zur Familie auf.

*Jugendhilfe in der Schule* sammelt weitere Informationen und dokumentiert den Fall.

Kontakt zur Klassenlehrerin und zur Tandem-Partnerin. Schülerin besucht weiterhin nicht die Schule, meldet sich jedoch telefonisch bei der Klassenlehrerin und der *Jugendhilfe in der Schule*.

Androhung eines Bußgeldbescheides.

### 26.01.2009

---

Anna meldet sich wieder bei der *Jugendhilfe in der Schule* und möchte einen weiteren Termin beim Frauennotruf vereinbaren, am 31.01.2009

Anna geht weiterhin nicht in den Unterricht und wird von der Mutter schriftlich entschuldigt.

Anna kommt zur *Jugendhilfe in der Schule*. Die Schülerin möchte den Hauptschulabschluss nicht machen und ohne Abschluss einen Ausbildungsplatz suchen. „Meine Mutter hilft mir dabei, sie weiß wo ich eine Ausbildung machen kann.“

Telefonische Info an zuständige Mitarbeiterin im Sozialrathaus; Sozialrathaus nimmt Kontakt zur Familie auf.

Weitere Sammlung von Informationen; Dokumentation.

Kontakt zur Klassenlehrerin und zur Tandem-Partnerin.

Vernetzung Schule – *Jugendhilfe in der Schule* – Sozialrathaus.

### 27.01.2009

---

Anna berichtet Jugendhilfemitarbeiterin, dass ihre Mutter in letzter Zeit wieder häufiger mit dem Stiefvater telefoniert; Anna äußert die Befürchtung, dass der Stiefvater wieder in der Wohnung auftaucht.



Anna möchte nun doch den Hauptschulabschluss machen, jedoch an einer anderen Schule.  
Anna kommt gar nicht oder nur stundenweise zur Schule.

Telefonische Information an zuständige Mitarbeiterin im Sozialrathaus. Sozialrathaus vereinbart einen Gesprächstermin mit Anna und Mutter im Sozialrathaus; es erscheint die Mutter, Hilfen für Anna werden abgelehnt und als überflüssig betrachtet.

Weitere Sammlung von Informationen; Dokumentation.  
Kontakt zur Klassenlehrerin, zur Tandem-Partnerin, Sozialrathaus.  
Weiterhin Gesprächsangebote der *Jugendhilfe in der Schule*.

### 24.02.2009

---

Sozialrathaus-Expertenteam geplant für 9.03.2009

### 10.03.2009

---

Rückmeldung der Klassenlehrerin. Anna war seit 14.02.2009 nicht mehr in der Schule.  
Bußgeldbescheid an die Mutter.

### 11.03.2009

---

Gespräch Schulleitung, Mutter, *Jugendhilfe in der Schule*.  
Anna erscheint nicht zum Gespräch.  
Laut Mutter hat Anna „keinen Bock auf Beratung und Schule“.  
Klärung der Schullaufbahn von Anna, jedoch ohne Mitwirkung der Schülerin.

### 14.03.2009

---

Anna ist nach drei Wochen Abwesenheit wieder in der Schule und sucht das Büro der *Jugendhilfe in der Schule* auf. Der Stiefvater war, zusammen mit seiner Anwältin, in der Wohnung der Familie. Anna befürchtet weitere Besuche des Stiefvaters. Die Mutter und Anna's Schwester sollen bei einem Gerichtsverfahren zugunsten des Stiefvaters aussagen, um damit eine Abschiebung zu verhindern. Die Mutter hat Anna dazu aufgefordert, sich mit dem Stiefvater zu unterhalten, woraufhin Anna die Wohnung für die Dauer des Besuches heimlich verlassen hat.

Telefonische Information an zuständige Mitarbeiterin im Sozialrathaus.

Terminvereinbarung zur Beratung beim FEM – Feministische Mädchenarbeit e.V.  
Information an Anna über die Möglichkeit einer Inobhutnahme, Anna lehnt ab.  
Weitere Sammlung von Informationen; Dokumentation.  
Information Klassenlehrerin und Tandem-Partnerin.

### 16.03.2009

---

Anna sucht Büro der *Jugendhilfe in der Schule* auf. Sie wirkt ausgesprochen belastet und ängstlich; befürchtet vom Stiefvater aufgelauert zu bekommen. Lehnt Inobhutnahme weiterhin ab.  
Anna sucht in Begleitung der *Jugendhilfe in der Schule* die zuständige Mitarbeiterin im Sozialrathaus auf.

Anna möchte gegen den Stiefvater sofort Anzeige erstatten, jedoch nur in Begleitung der Mutter.  
Anna möchte nicht mehr in ihre Klasse zurückkehren, weil sie sich wegen des langen Fehlens schämt und befürchtet deshalb gemobbt zu werden.  
Mit der Schulleitung soll die Möglichkeit besprochen werden, ob Anna übergangsweise die Klasse einer benachbarten Grundschule besuchen kann.

Information Klassenlehrerin und Tandem-Partnerin.  
Weiterhin Gesprächsangebote der *Jugendhilfe in der Schule*.

### 17.03.2009

---

Anna ist nicht in der Schule; die Familie ist telefonisch nicht zu erreichen.

Information an Sozialrathaus, Klassenlehrerin und Tandem-Partnerin.  
Schriftliche Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung an Sozialrathaus.  
Sozialrathaus erreicht die Mutter und terminiert ein Gespräch für den 23.03.2009.

### 28.03.2009

---

Anna berichtet, dass der Stiefvater wieder in der Wohnung war, um mit der Mutter „wichtige Dinge“ zu besprechen.

### 14.06.2009

---

Anna kommt weiterhin nicht zur Schule und möchte laut der Mutter ab nächstem Schuljahr in einer anderen Schule den Unterricht wieder regelmäßig besuchen.

Eine Inobhutnahme lehnt die Schülerin ab; die Einschaltung des Gerichtes durch Sozialrathausmitarbeiterin erscheint aus diesem Grund aussichtslos.

### Nachtrag:

---

Seit Beginn des Schuljahres 2009/10 besucht Anna die EIBE-Klasse in einer anderen Schule.  
Am 26.08.2009 sucht Anna Jugendhelfemitarbeiterin auf; sie hat die EIBE-Klasse im neuen Schuljahr noch nicht besucht und möchte zurück in die alte Schule.  
Jugendhelfemitarbeiterin informiert Sozialrathaus und Klassenleitung der neuen Schule.

## Xenia\*, 16 Jahre

\* Name wurde geändert

### Geschwister

3 Brüder (7, 11, 19 Jahre)

### Familiensituation

Die Schülerin lebt mit den Eltern und Brüdern in einer gemeinsamen Wohnung.

### Problemstellung

Absentismus, drohende Zwangsverheiratung

### Schulsituation

Die Schülerin besucht eine berufliche Schule im zweiten Ausbildungsjahr. Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres fehlt Xenia zunächst drei Wochen unentschuldig. Derzeit nimmt sie wieder am Unterricht teil, zeigt aber zunehmend Auffälligkeiten. Sie wirkt abwesend, müde und frustriert, ist unkonzentriert und schnell aufbrausend und genervt, wenn sie angesprochen wird. Sie wird von einem ihrer Brüder zur Schule gebracht und auch wieder abgeholt. Es kommt zu einem enormen Leistungsabfall. Auch am Ausbildungsplatz kommt es zu Beschwerden aufgrund der Auffälligkeiten. Eine Auflösung des Ausbildungsverhältnisses droht.

### 1.

Anhaltspunkte werden durch Klassenleitung, Fachlehrkräfte, Sozialpädagogin und Ausbilder wahrgenommen.

### 2.

Informationen werden an die Stellvertretende Schulleitung weitergegeben.

### 3.

Die Klassenleitung, stellvertretende Schulleitung, zwei Fachlehrkräfte und die Sozialpädagogin führen eine kollegiale Fallberatung durch.

**Ergebnis:** Weitere Informationen werden eingeholt. Es wird von einer Gefährdung durch drohende Zwangsverheiratung ausgegangen. Stellvertretende Schulleitung, Klassenleitung und Sozialpädagogin informieren sich gegenseitig über die Weiterentwicklung.

### 4.

Die Schulleitung wird informiert.

### 5.

Sammlung von weiteren Informationen durch Klassenleitung und Sozialpädagogin der Jugendberufshilfe.

**Ergebnis:** Ein Plan zur externen geschützten Unterbringung der Schülerin wird erstellt.

### 6.

#### Runder Tisch

Beteiligte: Schülerin, Klassenleitung, Sozialpädagogin (Jugendberufshilfe) und eine Vertreterin des Frauenhauses. Ein Schutzplan wird erstellt. Alle Beteiligten sind mit den Vereinbarungen einverstanden. Eine Vernetzung der Hilfssysteme wird angestrebt.

Der Schutzplan beinhaltet u.a.:

- Anonyme Online-Beratung
- Externe Unterbringung im Bundesgebiet



The background is a gradient from light green at the top to yellow at the bottom. It features several overlapping circles of varying sizes and colors (light green, white, yellow) and several curved dotted lines in white and yellow that create a sense of movement and depth.

Kapitel 5  
Beratung und Hilfe  
in Frankfurt am Main

# Kapitel 5

## Beratung und Hilfe in Frankfurt am Main

54

### Jugend- und Sozialamt

**Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon**  
Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main  
Eschersheimer Landstr. 241-249  
60320 Frankfurt am Main  
Tel. 0800.2010111 (gebührenfrei)  
[www.kinderschutz-frankfurt.de](http://www.kinderschutz-frankfurt.de)  
[Kinder-und-Jugendschutz@stadt-frankfurt.de](mailto:Kinder-und-Jugendschutz@stadt-frankfurt.de)

Telefonische Beratung  
alle Fragen rund um den Kinder- und Jugendschutz  
Überforderung und/oder Erkrankung von Eltern  
akute Notsituationen  
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung  
Gewalt in der Familie  
weiterführende Hilfen in Frankfurt  
Telefonische Entgegennahme von Meldungen zum  
Kinderschutz

**Psychologische Fachstelle Kinderschutz**  
Sigrid Kinzinger  
Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main  
Eschersheimer Landstr. 241-249  
60320 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-33604, Fax 069.212-31183  
[sigrid.kinzinger.amt51@stadt-frankfurt.de](mailto:sigrid.kinzinger.amt51@stadt-frankfurt.de)

### Sozialrathäuser

**SRH Am Bügel**, Ben-Gurion-Ring 110 a  
60437 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-38038, Fax 069.212-38090  
[Srh-ambuegel@stadt-frankfurt.de](mailto:Srh-ambuegel@stadt-frankfurt.de)  
**SRH Bergen-Enkheim**, Voltenseestr. 2  
60388 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-41211 -46427, Fax 069.212-41297  
[Srh-bergen-enkheim@stadt-frankfurt.de](mailto:Srh-bergen-enkheim@stadt-frankfurt.de)  
**SRH Bockenheim**, Rödelheimer Str. 45  
60487 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-74304, Fax 069.212-39080  
[Srh-bockenheim@stadt-frankfurt.de](mailto:Srh-bockenheim@stadt-frankfurt.de)  
**SRH Bornheim**, Eulengasse 64  
60385 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-30547, Fax 069.212-30734  
[Srh-bornheim@stadt-frankfurt.de](mailto:Srh-bornheim@stadt-frankfurt.de)  
**SRH Dornbusch**, Am Grünhof 10  
60320 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-70735, Fax 069.212-70687  
[Srh-dornbusch@stadt-frankfurt.de](mailto:Srh-dornbusch@stadt-frankfurt.de)  
**SRH Gallus**, Kriftelerstr. 84, 60326 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-38189, Fax 069.212-40192

[Srh-gallus@stadt-frankfurt.de](mailto:Srh-gallus@stadt-frankfurt.de)  
**SRH Höchst**, Palleskestr. 14, 65929 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-45527, Fax 069.212-45758  
[Srh-hoechst@stadt-frankfurt.de](mailto:Srh-hoechst@stadt-frankfurt.de)  
**SRH Nordweststadt**, Nidaforum 9  
60439 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-32274, Fax 069.212-32052  
[Srh-nordweststadt@stadt-frankfurt.de](mailto:Srh-nordweststadt@stadt-frankfurt.de)  
**SRH Sachsenhausen**, Paradiesgasse 8,  
60594 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-33811, Fax 069.212-30735  
[Srh-sachsenhausen@stadt-frankfurt.de](mailto:Srh-sachsenhausen@stadt-frankfurt.de)

### Polizei

**Kommissariat 13**  
Polizeipräsidium Frankfurt am Main  
Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main  
Tel. 069.755-51308 Zentrale  
Tel. 069.755-51330 (bis zum 13. Lebensjahr)  
Tel. 069.755-51310 (ab dem 14. Lebensjahr)

### Rechtsmedizinische Untersuchung

**Weisser Ring**  
Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e.V.  
Opfer-Tel. 116 006 (gebührenfrei), Tel. 06131.83030  
Fax 06131.830345  
[info@weisser-ring.de](mailto:info@weisser-ring.de)  
[www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

Spurensicherung nach einer Gewalttat auch  
ohne vorherige Strafanzeige  
Kostenlose Untersuchung, Dokumentation  
und Sicherung der Gewaltspuren

### Schule

**Staatliches Schulamt  
für die Stadt Frankfurt am Main**  
Schulpsychologischer Dienst  
Stuttgarter Str. 18-24  
60329 Frankfurt am Main  
Tel. 069.3898900, Fax 069.38989188  
[poststelle@f.ssa.hessen.de](mailto:poststelle@f.ssa.hessen.de)  
[www.schulamt-frankfurt.hessen.de](http://www.schulamt-frankfurt.hessen.de)

Präventive und systembezogene Beratung sowie die  
psychologische Beratung von Schulen, Lehrerinnen und  
Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern.

## Gesundheit

### Amt für Gesundheit

**Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst**  
Breite Gasse 28, 60313 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-38179, Fax 069.212-38179  
Info.psychiatrie@stadt-frankfurt.de  
www.gesundheitsamt.stadt-frankfurt.de

Beratung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre unter Einbeziehung der Familie und Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld.  
Schwerpunkt: Kinder und Jugendlichen mit komplexen Hilfebedarf und eingeschränktem Hilfesuchverhalten (psychosozial hoch belastete Familien)  
Kinder- und Jugendpsychiatrische Diagnostik und Begutachtung

### Amt für Gesundheit

**Kinder- und Jugendgesundheits**  
Breite Gasse 28, 60313 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-33831, Fax 069.212-31974  
Kinder.jugendmedizin@stadt-frankfurt.de  
www.gesundheitsamt.stadt-frankfurt.de

Beratung und Hilfe in allen kinder- und jugend-gesundheitlichen Angelegenheiten an. Für Kinder und Jugendliche aus sozial und gesundheitlich benachteiligten Zielgruppen werden ergänzende Gesundheits-hilfen organisiert.

### Uniklinik

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters  
Deutschordensstr. 50, 60528 Frankfurt am Main  
Tel. 069.6301-5920, Fax 069.6301-5843  
kjpambulanz@em.uni-frankfurt.de  
www.klinik.uni-frankfurt.de/zpsy/kinderpsychiatrie/  
Akutstation außerhalb der Dienstzeit  
Tel. 069.6301-5923

### Medizinische Kinderschutzambulanz der Uniklinik Frankfurt

Theodor-Stern-Kai 7, 60596 Frankfurt am Main  
Tel. 069.6301-5560 (Sekretariat)  
Tel. 069.6301-5249 (24 Stunden)  
kinderschutzambulanz@kgu.de  
www.kinderschutzambulanz-frankfurt.de

Ambulante oder stationäre Untersuchung von Kindern, bei Verdacht auf Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch.

### Verhaltenstherapeutische Ambulanz Goethe-Universität Frankfurt am Main

Institut für Psychologie  
Varrentrappstr. 40-42, 60486 Frankfurt am Main  
Tel. 069.79826986, Fax 069.79823454  
Vt-ambulanz@psych.uni-frankfurt.de  
www.vta.uni-frankfurt.de

Psychotherapeutisches Behandlungsangebot für Kinder und Jugendliche, die unter behandlungsbedürftigen psychischen Störungen leiden. Übersicht der Krankheitsbilder, die in der Ambulanz behandelt werden auf der Homepage.

### Clementine Kinderhospital

Psychosomatik  
Theobald-Christ-Str. 16, 60316 Frankfurt am Main  
Tel. 069.94992-0, Fax 069.94992108  
info@ckhf.de  
c.bischoff@ckhf.de (Sozialdienst)  
www.ckhf.de/index.php?seite=psychosomatik

Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen Beschwerden aufgrund von psychischen Störungen oder Belastungen (Einkoten, Ess-Störungen, Ängste u.a.).  
Mindestens ein Elterngespräch pro Woche.  
Vor der stationären Aufnahme erfolgt ein ambulantes Vorgespräch.

### Kindernotfallambulanz

Clementine Kinderhospital  
Theobald-Christ-Str. 16, 60316 Frankfurt am Main  
Tel. 069.94992-0 (Zentrale)  
www.ckhf.de/index.php?seite=notfallambulanz  
24 Stunden die Notfallversorgung von Neugeborenen bis hin zu Jugendlichen.

### Kindernotfallambulanz

Kinderklinik Frankfurt-Höchst  
Gotenstr. 6-8, 65929 Frankfurt am Main  
Tel. 069.3106-3322 und 3106-2374  
Fax 069.3106-2031  
Kinderklinik@skfh.de

24 Stunden geöffnet. Versorgung von Notfällen, Diagnostik und Therapie aller akuten und chronischen Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters. Mitarbeiter/innen sensibilisiert für Anzeichen von Misshandlung.

### Ess-Störungen

#### Balance-Beratung und Therapie bei Ess-Störungen e.V.

Waldschmidtstr. 11, 60316 Frankfurt am Main  
Tel. 069.49086330, Fax 069.49086331  
BALESS@t-online.de  
www.balance-bei-essstoerungen-frankfurt.de

#### Frankfurter Zentrum für Ess-Störungen GmbH

Hansaallee 18, 60322 Frankfurt am Main  
Tel. 069.557362, Fax 069.5961723  
info@essstoerungen-frankfurt.de  
www.essstoerungen-frankfurt.de

### Sucht

#### Drop In – Fachstelle Nord für Suchtfragen

VAE Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e.V.  
Eschersheimer Landstr. 599, 60433 Frankfurt am Main  
Tel. 069.95103250, Fax 069.951032510  
dropin@vae-ev.de  
www.dropin-frankfurt.de

#### Jugend- und Drogenberatung Höchst

VAE Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e.V.  
Gebeschusstr. 35, 65929 Frankfurt am Main  
Tel. 069.3399870, Fax 069.33998720

#### Jugendberatung und Suchthilfe am Merianplatz

Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.  
Musikantenweg 39, 60316 Frankfurt am Main  
Tel. 069.9433030, Fax 069.94330329  
jdbmerian@jj-ev.de  
www.drogenberatung-jj.de

#### Jugendberatung und Suchthilfe Sachsenhausen

Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.  
Wallstr. 25, 60594 Frankfurt am Main  
Tel. 069.6109020, Fax 069.61090229  
jbsachsenhausen@jj-ev.de  
www.drogenberatung-jj.de

### Missbrauch

#### Deutscher Kinderschutzbund

Comeniusstr. 37, 60389 Frankfurt am Main  
Tel. 069.970901-0, Fax 069.970901-30  
dksb@kinderschutzbund-frankfurt.de  
www.kinderschutzbund-frankfurt.de

Hilfe bei psychischer Misshandlung, physischer Misshandlung, sexueller Ausbeutung, Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen  
Gruppenangebot für Kinder mit Gewalterfahrung  
Jugendrechtsberatung

#### Wildwasser e.V.

#### Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch

Böttgerstr. 22, 60389 Frankfurt am Main  
Tel. 069.95502910, Fax 069.46003178  
wildwasser-frankfurt@gmx.de  
www.wildwasser.de

Beratung für Mädchen und Frauen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, und deren Freunde und Angehörige

#### Trauma- und Opferzentrum Frankfurt

Zeil 81, Eingang Holzgraben  
60313 Frankfurt am Main  
Tel. 069.21 65 58 28 und 21 65 58 29  
Fax 069.21 65 56 45  
info@Trauma-undOpferzentrum.de  
www.trauma-undopferzentrum.de

Beratung für Erwachsene, Kinder und Jugendliche, die beleidigt, bedroht oder belästigt, überfallen, verletzt, misshandelt, missbraucht oder vergewaltigt wurden

#### Institut für Traumabearbeitung und Weiterbildung

Waidmannstr. 25, 60596 Frankfurt  
Tel. 069.46 99 00 53, Fax 069.46 99 00 52  
kontakt@institut-fuer-traumabearbeitung.de  
www.institut-fuer-trauma.de

Beratung und Psychotherapie, therapeutische Begleitung sexuell traumatisierter Mädchen und Frauen

### Beratung

#### Sorgentelefon für Kinder- und Jugendliche

Tel. 0800.1110333 (gebührenfrei)

#### Kinderbüro

Schleiermacher Str. 7, 60316 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-39001, Fax 069.212-430247  
www.kinderbuero-ffm.de

Telefonische und persönliche Beratung für Kinder, die Hilfe benötigen



Clearing und Beratung in Verdachtsfällen  
von Kindeswohlgefährdung

**Fem – Feministische Mädchenarbeit e.V.**  
Eschersheimer Landstr. 534, 60433 Frankfurt am Main  
Tel. 069.531070, Fax 069.538829  
Fem-Ffm@t-online.de  
www.fem-ffm.de

Beratung von Mädchen und jungen Frauen von  
12 bis 25 Jahren, die psychische, physische oder  
sexualisierte Gewalt erlebt haben.  
Beratung bei Streitigkeiten im Elternhaus,  
Kulturkonflikte, Schulprobleme, u.ä.

**Onlineberatung für  
junge Migrantinnen in Krisensituationen**  
sosmail@papatya.org  
Schutz und Beratung in deutscher  
und türkischer Sprache

### **Erziehungsberatungsstellen der Kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main**

**Zentrum für Erziehungshilfe**  
Berthold-Simonsohn-Schule  
Sonderpädagogisches Beratungs-  
und Förderzentrum (ZfE)  
Kostheimerstr. 11-13, 60326 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-39407, Fax 069.212-39093  
Zentrum.erziehungshilfe@stadt-frankfurt.de  
poststelle.berthold-simonsohn-schule  
@stadt-frankfurt.de

Diagnose der Probleme sowie Unterstützung bei der  
Problemlösung, Orientierungsgespräche, Kurzberatung  
(bis zu drei Gespräche) zur Entlastung in akuten  
Problemsituationen, Beratungen z. B. von Lehrer/innen-  
gruppen zum Umgang mit besonderen Problemen im  
Bereich der Erziehungshilfe, Förderdiagnostik,  
intensive Arbeit mit Schüler/innen

### **Kinder-Jugend-Elternberatungen**

**Beratungsstelle Sachsenhausen**  
Metzlerstr. 34, 60594 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-35126, Fax 069.212-35571  
kjeb.sachsenhausen@t-online.de  
Sachsenhausen, Oberrad

**Beratungsstelle Bornheim**  
Böttgerstr. 22, 60389 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-34980, Fax 069.212-32972  
info@kjeb.bornheim.de  
Bornheim, Nordend-Ost, Nordend-West, Seckbach

**Beratungsstelle Bergen-Enkheim**  
Borsigallee 43, 60388 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-34758, Fax 069.212-36913  
info@kjeb-borsigallee.de  
Fechenheim, Riederwald, Bergen-Enkheim, Seckbach

**Beratungsstelle Goldstein**  
Straßburgerstr. 31, 60529 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-32960, Fax 069.212-32873  
info@kjeb-goldstein.de  
Schwanheim, Goldstein, Niederrad

**Beratungsstelle Gallus**  
Kostheimerstr. 11-13, 60326 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-35993, Fax 069.212-40188  
info@kjeb-gallus.de  
Griesheim, Gutleut, Gallus

**Beratungsstelle Höchst**  
Justinuskirchstr. 3a, 65929 Frankfurt am Main  
Tel. 069.212-45459, Fax 069.212-45781  
kjeb.hoechst@stadt-frankfurt.de  
Nied, Sindlingen, Unterliederbach,  
Zeilsheim, Sossenheim, Höchst

### **Erziehungsberatungsstellen**

**Evangelisches Zentrum für Beratung Höchst**  
Leverkuser Str. 7  
65929 Frankfurt am Main  
Tel. 069.339998-0, Fax 069.339998-10  
Psych-Beratung-Hoechst@t-online.de  
www.frankfurt-evangelisch.de  
Sossenheim, Zeilsheim, Höchst

**Evangelisches Zentrum für Beratung  
und Therapie Haus am Weißen Stein**  
Eschersheimer Landstr. 567  
60431 Frankfurt am Main  
Tel. 069.5302-220 oder 069.5302-281  
familienberatung@erv-frankfurt.de  
www.frankfurt-evangelisch.de  
Eschersheim, Dornbusch, Ginnheim

**Internationales Familienzentrum e.V.**

Falkstr. 54a, 60487 Frankfurt am Main  
Tel. 069.713747-10 oder 069.713747-16  
erziehungsberatung@ifz-ev.de  
www.ifz-ev.de  
Bockenheim, Eschersheim, Nordend,  
Ostend, Bahnhofsviertel und Unterliederbach

**Haus der Volksarbeit e.V.**

Eschenheimer Anlage 21  
60318 Frankfurt am Main  
Tel. 069.1501125, Fax 069.5975503  
erziehungsberatung@hdv-ffm.de  
www.hdv-ffm.de  
Nordend, Ostend

**Caritasverband Frankfurt e.V.**

Ernst-Kahn-Str. 49 a  
60439 Frankfurt am Main  
Tel. 069.958217-0, Fax 069.958217- 10  
eb.nordweststadt@caritas-frankfurt.de  
www.caritas-frankfurt.de/60357.html  
Heddenheim, Niederursel, Praunheim,  
Kalbach, Bonames, Nieder-Eschbach

Stadtweiter psychologischer Dienst  
für Kindertageseinrichtungen  
Stadtweite Kooperation mit der  
Katholischen Familienbildungsstätte

**Gesellschaft Erziehung und Elternarbeit e.V.**

Alt-Preungesheim 2, 60435 Frankfurt am Main  
Tel. 069.541001 (Sekretariat), Fax 069.542519  
eb.preungesheim@online.de  
Eckenheim, Preungesheim (einschließlich  
Frankfurter Bogen), Berkersheim, Frankfurter Berg,  
Kalbach (einschließlich Riedberg), Bonames,  
Nieder-Eschbach, Nieder-Erlenbach, Harheim

**Verein für Psychotherapie**

Beratung und Heilpädagogik e.V.  
Alexanderstr. 29, 60489 Frankfurt am Main  
Tel. 069.7892019, Fax 069.978240-16  
EB@Erziehungshilfe.roedelheim.de  
www.erziehungshilfe-roedelheim.de  
Rödelheim, Hausen, südliches Praunheim,  
südliches Bockenheim

**Caritas Verband Frankfurt e.V.**

Eltern- und Jugendberatung Stadtmitte  
Mainkai 40, 60321 Frankfurt am Main  
Tel. 069.913316-61, Fax 069.913316-68  
EB.stadtmitte@caritas-frankfurt.de  
www.caritas-frankfurt.de/61753.html  
Altstadt, Innenstadt, Bahnhofsviertel

**Verband binationaler Familien  
und Partnerschaften iaf e.V.**

Beratung Trennung und Scheidung  
Ludolfusstr. 2-4, 60487 Frankfurt am Main  
Tel. 069.713756-0, Fax 069.7075092  
frankfurt@verband-binationaler.de  
www.verband-binationaler.de

**Jüdisches Beratungszentrum**

Myliusstr. 20, 60323 Frankfurt am Main  
Tel. 069.71915290  
info@jzb-frankfurt.de  
Westend Nord und Süd

Beratung in englischer, hebräischer  
und russischer Sprache  
Traumaerfahrungen (z. B. psychosoziale  
Spätfolgen des Holocaust)  
Migrationserfahrungen

**Allgemeine Homepage der  
Erziehungsberatungsstellen in Frankfurt am Main**

www.ebfffm.de

**Erziehungsberatungsstellen Hessen**

www.erziehungsberatung-hessen.de

## 1. Gesetzessammlung

### 1. Grundlegende Regelungen zu Kindesrecht, Elternrecht und staatlicher Garantenfunktion

#### Grundgesetz

##### Art 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. [...]

##### Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

##### Art 6

[...] (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. [...]

##### Art 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. [...]

#### Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (BVerfGE 24, 119 vom 29.07.1968)

[...] Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht [...]. Hierüber muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch einen Mißbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet.

In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG [...]. Dies bedeutet nicht, dass jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen; vielmehr muss er stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen. Zudem gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Art und Ausmaß des Eingriffs bestimmen sich nach dem Ausmaß des Versagens der Eltern und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen. Er ist aber nicht darauf beschränkt, sondern kann, wenn solche Maßnahmen nicht genügen, den Eltern die Erziehungs- und Pflegerechte vorübergehend und sogar dauernd entziehen; in diesen Fällen muss er zugleich positiv die Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes schaffen. [...]

#### Bürgerliches Gesetzbuch

##### § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

##### § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

## 2. Arbeitsfeldspezifische Regelungen in Schule und Jugendhilfe

### Hessisches Schulgesetz: Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

#### § 3 Grundsätze für die Verwirklichung

(6) Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken. [...]

(9) Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen [...]

(10) Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden.

### Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

#### § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

#### § 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. [...]

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, [...]
7. Jugendberatung [...]

#### § 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. [...]

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung [...] abgestimmt werden.

#### § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

#### § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. [...]

### 3. Kindeswohlgefährdung: Begriff und Maßnahmen

#### Bundesgerichtshofentscheidung (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434)

Laut Bundesgerichtshof bedeutet eine Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.<sup>1</sup>

#### Hessisches Schulgesetz: Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

##### § 3 Grundsätze für die Verwirklichung

(10) Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden.

#### Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

##### § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

##### § 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

##### § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a. die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b. eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorgeberechtigten noch Erziehungsberechtigten im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden.

Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

#### **§ 1631b Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung**

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

#### **§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

#### **§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

#### 4. Gesetzliche Regelungen zum Datenschutz

##### Hessisches Schulgesetz

###### § 83 Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) Schulen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und Lehrerinnen und Lehrern verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

##### Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

#### 4. Kapitel: Schutz von Sozialdaten

###### § 61 Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. [...]

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

###### § 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
  - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
  - b) [...]
  - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 [...] oder
  - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder

3. [...]

4 die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

[...]

###### § 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) [...]

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) [...]

###### § 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. [...]

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

[...]

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

## Sozialgesetzbuch X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)

### § 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

[...]

## Sozialgesetzbuch I (Allgemeiner Teil)

### § 35 Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfaßt die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. [...]

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten. [...]

## Strafgesetzbuch

### § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

### § 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstrei-



tenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

#### Bundesdatenschutzgesetz

##### § 14 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind. [...]

##### § 15 Datenübermittlung an öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 14 zulassen würden.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. [...]

(3) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. [...]

[...]

#### 5. Persönliche Eignung

##### Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

##### § 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

#### Bundeszentralregistergesetz

##### § 30 Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt (Führungszeugnis).

[...]

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

[...]

##### § 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

- a. die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
- b. eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- c. eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

<sup>1</sup> Eine Übersicht zur Rechtsprechung, in welchen Fällen eine nachhaltige und schwerwiegende Beeinträchtigung des Kindeswohls angenommen wurde, findet sich bei Peter-Christian Kunkel, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, 2 Jahre Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII (Download im Internet).

## 2. Literatur

### DJI-online-Handbuch

hg. von Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret  
Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (db.dji.de/asd/ASD\_Inhalt.htm)

Bathke, Sigrid u.a.

### Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule

Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.  
Erschienen in der Reihe: Der Ganz Tag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung, 4. Jg. 2008, Heft 9 (www.ganztag.nrw.de)

Bathke, Sigrid; Reichel, Norbert u.a.

### Kinderschutz macht Schule

Handlungsoptionen, Prozessgestaltung und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der offenen Ganztagschule.  
Erschienen in der Reihe: Der Ganz Tag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung, 3. Jg. aktualisierte 3. Auflage 2010, Heft 5 (www.ganztag.nrw.de)

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH

### Kinderschutz Info aktuell, Nr. 14, April 2010 (www.fachstelle-kinderschutz.de)

Hessisches Kultusministerium

### Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen an Schulen, Wiesbaden 2010

Kultusministerkonferenz der Länder

### Handreichung zur Förderung des Erkennens von Kindesmisshandlung und des adäquaten Umgangs mit Verdachtsfällen, 2009

Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hg.)

### Kinderschutz geht alle an!, Stuttgart 2010

### Schutzkonzepte der Träger der Jugendhilfe in der Schule in Frankfurt am Main

Bis auf die Schutzkonzepte der Träger der *Jugendhilfe in der Schule* ist die hier angegebene Literatur im Internet frei zugänglich.

## 3. Abkürzungen

BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKISchG	Bundeskinderschutzgesetz
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
DJI	Deutsches Jugendinstitut (www.dji.de)
EIBE	Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (www.famrz.de)
FEM	Feministische Mädchenarbeit e.V. (www.fem-ffm.de)
GG	Grundgesetz
HASA	Hauptschulabschluss
HSchG	Hessisches Schulgesetz
iseF	insoweit erfahrene Fachkraft (§8a (1) SGB VIII)
IB	internationaler Bund (www.internationaler-bund.de)
JH	Jugendhilfe
KJS	Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst
Kpt.	Kapitel
NJW	Neue juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
PSB	Personensorgeberechtigte
SGB	Sozialgesetzbuch
SRH	Sozialrathaus
SSA	Staatliches Schulamt

# 4. Zwei Beispielarbeitsblätter zum Fall Jana

Beim Kopieren das Dokument bitte hier anlegen

A2

KOOPERATION KINDERSCHUTZ

## Dokumentation Fallbesprechung | Fallbeispiel Jana

Datum 2.5.2011

Name der zuständigen Lehr-/Fachkraft Herr T. und Frau G.

Name, Alter, Schulklasse des Kindes/Jugendlichen Jana, 15 Jahre, 7. Klasse

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten Mona Musterfrau, Musterstr. 2, Frankfurt am Main

Teilnehmende an der Fallbesprechung Klassenleitung und Tandem

- Erstgespräch
- Fortschreibung Nr.

- keine Anlage
  - Anlage Förderplan <sup>4b</sup>
  - Anlage Schutzplan <sup>4b</sup>
- (bei Einschätzung drohender Kindeswohlgefährdung)

### Einschätzung der aktuellen Situation

Anhaltspunkte/Beobachtungen Schülerin hat sehr hohe Fehlzeiten, Wiederholung der 3. und 5. Klasse ebfls. wegen Fehlzeiten, alle Versuche der Kontaktaufnahme zur Schülerin und Mutter scheitern

Hypothesen Jana erhält zu Hause keine angemessene Betreuung/Erziehung

Schulische Angelegenheiten werden vernachlässigt

Ergebnis Von einer Gefährdung wird ausgegangen

### Weitere Schritte erforderlich?

Nein (Begründung)

Ja (Begründung) Schulabschluss gefährdet, Verletzung der Schulpflicht, Jana ist eine sehr gute Schülerin

Welche Schritte? Sammlung weiterer Informationen, Runder Tisch mit beteiligten Klassenleitungen, Fachlehrkräften, Stufenleitung, Risikoeinschätzung mit insoweit erfahrener Fachkraft der Jugendhilfe

### Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

Ja  Nein (Begründung) Eine Kooperation zwischen Mutter und Schule konnte bislang nicht hergestellt werden

Verabredung zum weiteren Vorgehen im Hinblick auf Einbeziehung beim Runden Tisch

Protokoll an die Schulleitung  Ja  Nein Erledigt am 3.05.2011

Protokoll an die Trägerkoordination  Ja  Nein Erledigt am 3.05.2011

Zuständigkeit im Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst klärt Tandempartnerin Jugendhilfe mit Ansprechpartner/in der Regionalgruppe

Überprüfungstermine Runder Tisch möglichst innerhalb der nächsten Woche (bis 10.5.), Schulleitung setzt Termin fest und lädt ein

Teilnehmende an den Überprüfungsterminen s.o.

Beim Kopieren das Dokument bitte hier anlegen

**A6**

KOOPERATION KINDERSCHUTZ

## Förderplan/Schutzplan | Fallbeispiel Jana

Datum **6.5.2011**

Name der zuständigen Lehr-/Fachkraft **Herr T., Frau G.**

Name, Alter, Schulklasse des Kindes/Jugendlichen **Jana, 15 Jahre, 7. Klasse**

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten **Mona Musterfrau, Musterstr. 2, Frankfurt am Main**

Gesprächsteilnehmende **3 Klassenleitungen, 2 Fachlehrkräfte, Stufenleitung, insoweit erfahrene Fachkraft, Jugendhilfe**

- Erstkonzept  
 Fortschreibung Nr.

- Förderplan  
 Schutzplan

Maßnahmen zur Förderung des Kindes Maßnahmen zum Schutz des Kindes	emotional	sozial	körperlich	kognitiv	Förderziele/ Schutzziele
personenbezogen		Zwischen Schule und Mutter Kontakt herstellen, insbesondere um Ursachen für Fehlzeiten zu erfahren.			Jana besucht regelmäßig die Schule Jana wird in die nächste Klasse versetzt.
im Klassenverband		Eine Eingliederungsvereinbarung wird erstellt. Die Klasse wird informiert.			Jana ist in die Klassengemeinschaft integriert.
in der Familie				Jana lernt den versäumten Unterrichtsstoff nach.	Jana verbessert ihre schulischen Leistungen.
andere Institutionen		Mutter beraten, einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung beim KJS zu stellen. Wenn Mutter weiterhin nicht kooperiert > Info an den KJS			Jana erhält Unterstützung, um (mehr) Eigenverantwortlichkeit für ihr Handeln zu übernehmen.
strukturell					

Überprüfungstermin und Teilnehmende

**Klassenleitung und Tandempartnerin Jugendhilfe, Gespräch mit der Mutter, spätestens 13.5.**

# 5. Zwei Beispielarbeitsblätter zum Fall Daria

Beim Kopieren das Dokument bitte hier anlegen

A2

KOOPERATION KINDERSCHUTZ

## Dokumentation Fallbesprechung | Fallbeispiel Daria

Datum 5.9.2011

Name der zuständigen Lehr-/Fachkraft **Frau K., Frau G.**

Name, Alter, Schulklasse des Kindes/Jugendlichen **Daria, 12 Jahre, 6. Klasse**

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten **Berta Beispiel, Beispielstr. 4, Frankfurt am Main**

Teilnehmende an der Fallbesprechung **Klassenleitung und Tandem**

- Erstgespräch
- Fortschreibung Nr.
- keine Anlage
- Anlage Förderplan <sup>46</sup>
- Anlage Schutzplan <sup>46</sup>  
(bei Einschätzung drohender Kindeswohlgefährdung)

### Einschätzung der aktuellen Situation

Anhaltspunkte/Beobachtungen **Verhaltensauffälligkeiten, Verweigerung im Unterricht, enormer Leistungsabfall,**

**Einnahme von starkem Schmerzmittel während des Unterrichts**

Hypothesen **Überforderung der Mutter, Abwesenheit der Mutter, Unklarheit über gesundheitlichen Zustand von Daria**

Ergebnis **Von einer Gefährdung wird ausgegangen**

### Weitere Schritte erforderlich?

Nein (Begründung)

Ja (Begründung) **Maßnahmen zur Verbesserung der Situation sind dringend erforderlich**

Welche Schritte? **Sammlung weiterer Informationen, Runder Tisch mit Daria, Mutter, Kinderschutz tandem,**

**Jugendhilfe, Klassenleitung**

### Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

Ja  Nein (Begründung)

Protokoll an die Schulleitung  Ja  Nein Erledigt am **6.9.2011**

Protokoll an die Trägerkoordination  Ja  Nein Erledigt am **6.9.2011**

Zuständigkeit im Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst **klärt Tandempartnerin Schule mit Ansprechpartner/in der Regionalgruppe**

Überprüfungstermine **Runder Tisch möglichst innerhalb der nächsten Woche (bis 12.9.), Klassenleitung klärt Termin,**

**Schulleitung lädt ein**

Teilnehmende an den Überprüfungen **s.o.**



